

# Versicherungsbedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (Verkehrshaftungs-, Betriebshaftpflicht- und Sachversicherung)

## Gesamt-Inhaltsverzeichnis

Seite

---

Allgemeine Vertragsbestimmungen (Teil A)	3
Kombinierte Betriebs-, Produkt-, Umwelt- und Verkehrshaftungsversicherung (Teil B)	16
Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude, Geschäftsinhalt, Mehrkosten und Mietverlust (Teil C)	36
Umwelt-Haftpflichtversicherung	55
Besondere Bedingungen für die Versicherung gegen Zoll- und Abgabeforderungen (BB Zoll- und Abgabeforderungen)	60
Besondere Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung und Tierhalter-Haftpflichtversicherung im Rahmen der AVB KLB	63
Besondere Bedingungen für die Pauschaldeklaration zur Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt (bei Bestehen einer Gebäude- und/oder Geschäftsinhaltsversicherung)	70
Klausel Erweiterte Deckung zur Allgefahrenversicherung für Geschäftsinhalt	77
Klausel Mitversicherung von Schäden durch Terrorismus	78
Besondere Bedingungen für die Versicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen	79
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umweltschadenversicherung (BRUS)	83
Klausel zur Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme	94

# **Versicherungsbedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (Verkehrshaftungs-, Betriebshaftpflicht- und Sachversicherung)**

## Allgemeine Vertragsbestimmungen (Teil A)

### Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
1 Gegenstand des KRAVAG-Logistik-Betriebsschutzes	2
2 Räumlicher Geltungsbereich	2
3 Beitrag und Versicherungssteuer; Beitragsregulierung nach Risikoänderungen; Anzeigepflicht	3
4 Beitragsanpassungen während der Vertragsdauer; Sonderkündigungsrechte	3
5 Dauer und Ende des Vertrags	4
6 Kündigung nach Versicherungsfall	4
7 Übergang des Versicherungsverhältnisses nach Veräußerung des Betriebs oder der versicherten Sachen; Kündigungsrecht	5
8 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	6
9 Gefahrerhöhung	7
10 Teilkündigung; Teilrücktritt und teilweise Leistungsfreiheit	8
11 Herabsetzung des Beitrags	9
12 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	9
13 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls	10
14 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	11
15 Repräsentanten	11
16 Mitversicherung; Führung; Teilhaftung	12
17 Abtretungsverbot	12
18 Gerichtsstand	12

## **Allgemeine Vertragsbestimmungen (Teil A)**

### **1 Gegenstand des KRAVAG-Logistik-Betriebsschutzes**

---

**Soweit Mitversicherung vereinbart ist**, umfasst der KRAVAG-Logistik-Betriebsschutz auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen nebst Anhängen die Versicherungsdeckung für

- 1.1 Haftungsrisiken, denen das versicherte Unternehmen, seine gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Betriebsangehörigen oder sonstige mitversicherte Personen ausgesetzt sind, nach den Teilen A und B sowie den Anhängen 1, 2, 7 und 8;
- 1.2 Betriebsgebäude, Geschäftsinhalt, Mehrkosten und Mietverlust nach den Teilen A und C sowie den Anhängen 4, 5, 6 und 9. Sind Vereinbarungen über die Mitversicherung der in vorgenannten Positionen 1.1 und 1.2 genannten Risiken nicht getroffen, entfallen die diese Risiken betreffenden Bestimmungen.  
Die allgemeinen Vertragsbestimmungen gelten für alle Versicherungen des KRAVAG-Logistik-Betriebsschutzes und die Anhänge 1 bis 9.

### **2 Räumlicher Geltungsbereich**

---

- 2.1 Der KRAVAG-Logistik-Betriebsschutz gilt für Europa (geografisch) und die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gehören, mit Ausnahme ausländischer Betriebsstätten und im Ausland belegener Anlagen.
- 2.2 Risiken, die ausländische Betriebsstätten oder im Ausland belegene Anlagen betreffen, sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherbar.  
Wurde eine Vereinbarung über die Mitversicherung von Risiken ausländischer Betriebsstätten oder Anlagen getroffen, bleiben in jedem Fall ausgeschlossen Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.  
Eingeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII).
- 2.3 Außerdem gilt:
- 2.3.1 Eingeschlossen in der Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung ist die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse aus Anlass der Durchführung und/oder der Organisation von Transporten weltweit.  
Die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG (im Folgenden: KRAVAG) wird sich bei versicherten Betrieben, die mit ihrer Betriebsstätte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, auf die vorstehende Begrenzung des Geltungsbereichs nach Teil A Ziffer 2.1 AVB KLB nicht berufen, wenn der Versicherungsfall aus Anlass von Geschäftsreisen und der Teilnahme an Ausstellungen oder Messen entstanden ist. Insoweit besteht weltweiter Versicherungsschutz.
- 2.3.2 Versicherungsschutz besteht im Umfang der vereinbarten Bedingungen für die Haftung aus
- Verkehrsverträgen weltweit - außer für die Haftung aus Frachtverträgen im Straßengüterverkehr und aus Lagerverträgen;
  - Frachtverträgen innerhalb Europas (geografisch). Dies gilt auch für Frachtverträge im Straßengüterverkehr von und nach den Mittelmeeranrainerstaaten und Zypern. Speditionsverträge im Selbsteintritt gelten insoweit als Frachtverträge;
  - Lagerverträgen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den in der Betriebsbeschreibung genannten Lagerstätten.

---

### **3 Beitrag und Versicherungssteuer; Beitragsregulierung nach Risikoänderungen; Anzeigepflicht**

---

- 3.1 Die für die Versicherungsdeckungen des KRAVAG-Logistik-Betriebsschutzes geltenden Beiträge werden auf der Grundlage einer Risikoanalyse und der sich daraus ergebenden, im Versicherungsschein ausgewiesenen Risikodeklarationen (z. B. Betriebsbeschreibung) vereinbart.
- 3.2 Die Beiträge sind Jahresbeiträge und im Voraus zu zahlen. Der Gesamtbeitrag für den KRAVAG-Logistik-Betriebsschutz kann in monatlichen Raten entrichtet werden. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 3.3 Der im Versicherungsschein zum KRAVAG-Logistic-Vertrag ausgewiesene Rechnungs-/ Einlösungsbetrag für den angegebenen Beitragszeitraum gilt als Erstbeitrag. Die weiteren Jahresbeiträge oder Beitragsraten sind Folgebeiträge.
- 3.4 Mengenveränderungen der Beitragsbemessungsgrundlagen zur kombinierten Haftpflichtversicherung nach Teil B (z. B. Lohn- oder Umsatzsummen, Anzahl Fahrzeuge) führen den vereinbarten Beitragssätzen und Mindestbeiträgen entsprechend zu Erhöhungen oder Absenkungen des Jahresbeitrags und der monatlichen Raten.
- 3.5 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung der KRAVAG, welche auch durch einen auf der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Änderungen des versicherten Risikos nach Teil A Ziffer 3.4 AVB KLB und Teil B Ziffer 3.1 AVB KLB mitzuteilen. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Grund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtiggestellt (Beitragsregulierung). Bei Beitragsabsenkungen darf der jeweils in einer Beitragsstufe geltende Mindestbeitrag nicht unterschritten werden. Unterlässt es der Versicherungsnehmer, die obige Anzeige zu Änderungen des versicherten Risikos rechtzeitig zu erstatten, so kann die KRAVAG für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, anstelle der Beitragsregulierung als nachzuzahlenden Beitrag einen Betrag in Höhe des für diese Zeit bereits gezahlten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, ist die KRAVAG verpflichtet, den etwa zu viel gezahlten Betrag des Beitrags zu erstatten.
- 3.6 Für die Anzeige der nach Vertragsabschluss neu hinzukommenden Risiken zur kombinierten Haftpflichtversicherung gelten die Bestimmungen nach Teil B Ziffer 3.4 AVB KLB (Vorsorgeversicherung).

---

### **4 Beitragsanpassungen während der Vertragsdauer; Sonderkündigungsrechte**

---

- 4.1 Allgemeine Beitragsanpassung
- 4.1.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsanpassung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsanpassung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsanpassung.
- 4.1.2 Der jeweilige Beitragssatz ist kalkuliert unter Berücksichtigung des erwarteten Schadenbedarfs des Risikos, der Kosten für Vertrieb, Verwaltung, Rückversicherung sowie des Gewinnansatzes. Der erwartete Schadenbedarf wird unter anderem unter Berücksichtigung von Statistiken ermittelt. Dabei können auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) sowie der R+V Versicherungsgruppe berücksichtigt werden. Der bei Vertragsschluss geltende Beitrag basiert daher auf dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Zahlenmaterial.
- 4.1.3 Die KRAVAG ist berechtigt und verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Verträge jährlich neu zu kalkulieren. Für die Neukalkulation werden außer der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigt. Dabei werden die

anerkannten Grundsätze der Versicherungstechnik und -mathematik beachtet. Eine eventuelle Erhöhung des Gewinnansatzes bleibt außer Betracht.

- 4.1.4 Ergibt die Kalkulation einen höheren Beitrag, ist die KRAVAG berechtigt, ergibt sie einen niedrigeren Beitrag, ist die KRAVAG verpflichtet, den Versicherungsbeitrag ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode an die Höhe des neuen Beitrags anzupassen. Individuell vereinbarte Zuschläge oder Nachlässe bleiben von der Neukalkulation unberührt. Liegt die Veränderung nach Teil A Ziffer 4.1.3 AVB KLB unter 5 %, entfällt eine Beitragsanpassung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen. Der veränderte Versicherungsbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.
- 4.2 Beitragsanpassung wegen Sanierung  
Übersteigt die Schadenbelastung des KRAVAG-Logistic-Vertrags in den Vertragsteilen B und C sowie den Anhängen 1 bis 9 innerhalb eines Kalenderjahrs den Schwellenwert von 70 % des für dieses Jahr zu zahlenden Beitrags abzüglich Versicherungsteuer, so kann die KRAVAG für das folgende Jahr eine angemessene Beitragserhöhung verlangen. Die Schadenbelastung wird unter Zugrundelegung aller bezahlten und schwebenden Schäden, die innerhalb eines Versicherungsjahrs (d. h. Kalenderjahrs) gemeldet worden sind, ermittelt. Die Schadenquote ist das Verhältnis der Schadenbelastung (Zahlungen und Reserven) zum geschuldeten Beitrag ohne Versicherungsteuer.
- 4.3 Beitragsanpassung wegen Rechtsänderungen  
Sollte sich die von der KRAVAG zu tragende Gefahr durch eine Änderung der Haftungsbestimmungen in Gesetzen, anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder internationalen Abkommen erhöhen, so hat die KRAVAG das Recht, eine angemessene Beitragserhöhung zu verlangen.
- 4.4 Sonderkündigungsrechte
- 4.4.1 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsanpassung nach Teil A Ziffer 4.1.4 AVB KLB, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der KRAVAG mit sofortiger Wirkung kündigen, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Die Kündigung ist formlos möglich. Die KRAVAG hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.
- 4.4.2 Kommt es in den Fällen von Teil A Ziffern 4.2 und 4.3 AVB KLB nicht innerhalb eines Monats, nachdem die KRAVAG eine Beitragserhöhung verlangt hat, zu einer Einigung über die Höhe des neuen Beitrags, können sowohl die KRAVAG als auch der Versicherungsnehmer den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) kündigen.

---

## 5 Dauer und Ende des Vertrags

---

Der Versicherungsschutz bleibt für alle vor Beendigung des Versicherungsvertrags abgeschlossenen Verkehrsverträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen. Bei verfügbaren Lagerungen endet der Versicherungsschutz jedoch spätestens einen Monat nach Beendigung des Versicherungsvertrags.

---

## 6 Kündigung nach Versicherungsfall

---

- 6.1 Das Versicherungsverhältnis kann von den Vertragspartnern gekündigt werden, wenn von der KRAVAG aufgrund eines Versicherungsfalls Schadensersatz geleistet oder der

Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder die KRAVAG die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert hat.

- 6.2 Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach der Zahlung des Schadensersatzes, der Rechtshängigkeit des Haftpflichtanspruchs oder der Leistungsverweigerung der KRAVAG in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) zugegangen sein.
- 6.3 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei der KRAVAG wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs, wirksam wird. Eine Kündigung der KRAVAG wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 6.4 Wird der Vertrag gekündigt, hat die KRAVAG nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 6.5 Teil A Ziffer 5 AVB KLB gilt entsprechend.

## **7 Übergang des Versicherungsverhältnisses nach Veräußerung des Betriebs oder der versicherten Sachen; Kündigungsrecht**

---

- 7.1 Wird ein Unternehmen, für das der KRAVAG-Logistik-Betriebsschutz besteht oder die versicherte Sache an einen Dritten veräußert, so tritt dieser Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums oder seiner Berechtigung sich aus den Versicherungen des KRAVAG-Logistik-Betriebsschutzes ergebenden Rechte und Pflichten ein. In der kombinierten Haftpflichtversicherung nach Vertragsteil B gilt dies auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
- 7.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesen Fällen
- durch die KRAVAG dem Erwerber gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
  - durch den Erwerber der KRAVAG gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode
- in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) gekündigt werden. In diesen Fällen besteht keine Haftung des Erwerbers für den Versicherungsbeitrag.
- 7.3 Das Kündigungsrecht erlischt
- wenn die KRAVAG es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem sie vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
  - wenn der Erwerber es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.
- 7.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner. Teil A Ziffer 7.2 Satz 2 AVB KLB bleibt hiervon unberührt.
- 7.5 Der Übergang des Unternehmens oder die Veräußerung der versicherten Sachen ist der KRAVAG durch den Veräußerer oder den Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige der KRAVAG hätte zugehen müssen und die KRAVAG den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte, es sei denn, diese Rechtsfolge steht außer Verhältnis zur Schwere des Verstoßes. Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn der KRAVAG die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihr die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem die KRAVAG von der Veräußerung Kenntnis

erlangt. Dies gilt nur, wenn die KRAVAG in diesem Monat von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

## **8 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers**

---

- 8.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
- 8.1.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung der KRAVAG alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen die KRAVAG in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) gefragt hat und die für den Entschluss der KRAVAG erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, die KRAVAG in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.  
Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss der KRAVAG Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
- 8.1.2 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 8.2 Rücktritt
- 8.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen die KRAVAG, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 8.2.2 Die KRAVAG hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.  
Das Rücktrittsrecht der KRAVAG wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die KRAVAG den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 8.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt die KRAVAG nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf sie den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Der KRAVAG steht der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 8.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht
- 8.3.1 Ist das Rücktrittsrecht der KRAVAG ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann die KRAVAG den Vertrag kündigen.
- 8.3.2 Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die KRAVAG den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 8.3.3 Kann die KRAVAG nicht zurücktreten oder kündigen, weil sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der KRAVAG rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies kann zur Folge haben, dass durch die Einbeziehung eines Risikoausschlusses die Leistungspflicht der KRAVAG für einen bereits eingetretenen Versicherungsfall rückwirkend entfällt. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

- 8.3.4 Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt die KRAVAG die Absicherung der höheren Gefahr für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der KRAVAG fristlos kündigen.
- 8.4 Frist zur Geltendmachung
- 8.4.1 Die KRAVAG muss die ihr nach Teil A Ziffern 8.2 und 8.3 AVB KLB zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die KRAVAG von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihr geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Die KRAVAG hat die Umstände anzugeben, auf die sie ihre Erklärung stützt. Sie darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung ihrer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.
- 8.4.2 Der KRAVAG stehen die Rechte nach Teil A Ziffern 8.2 und 8.3 AVB KLB nur zu, wenn sie den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die KRAVAG kann sich auf die in Teil A Ziffern 8.2 und 8.3 AVB KLB genannten Rechte nicht berufen, wenn sie den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- 8.5 Anfechtung  
Das Recht der KRAVAG, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht der KRAVAG der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

---

## 9 Gefahrerhöhung

---

- 9.1 Begriff der Gefahrerhöhung
- 9.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der KRAVAG wahrscheinlicher wären. Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn
- sich ein Umstand ändert, nach dem in der Betriebsbeschreibung/dem Antrag gefragt worden ist,
  - zum Zeitpunkt des Ausfüllens der Betriebsbeschreibung/des Antrags vorhandene oder zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden.
- 9.1.2 Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- 9.2 Pflichten des Versicherungsnehmers**
- 9.2.1 Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne vorherige Zustimmung der KRAVAG keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 9.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung der KRAVAG eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese der KRAVAG unverzüglich anzeigen.
- 9.2.3 Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, muss er sie der KRAVAG unverzüglich anzeigen, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.

## **9.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch die KRAVAG**

### **9.3.1 Kündigungsrecht der KRAVAG**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Teil A Ziffer 9.2.1 AVB KLB, kann die KRAVAG den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann die KRAVAG den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Die KRAVAG kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.  
Wird der KRAVAG eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Teil A Ziffern 9.2.2 und 9.2.3 AVB KLB bekannt, kann sie den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

#### 9.3.2 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung kann die KRAVAG ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen ihren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden höheren Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt die KRAVAG die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der KRAVAG ohne Einhaltung einer Frist in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) kündigen. In der Mitteilung hat die KRAVAG den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

#### 9.4 Erlöschen der Rechte der KRAVAG

Das Recht der KRAVAG zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der KRAVAG von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

#### 9.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

9.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist die KRAVAG nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Teil A Ziffer 9.2.1 AVB KLB vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist die KRAVAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

9.5.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Teil A Ziffern 9.2.2 und 9.2.3 AVB KLB ist die KRAVAG bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige der KRAVAG hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Teil A Ziffer 9.5.1 Satz 2 und 3 AVB KLB entsprechend. Die Leistungspflicht der KRAVAG bleibt bestehen, wenn ihr die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

9.5.3 Die Leistungspflicht der KRAVAG bleibt ferner bestehen,

- soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung der KRAVAG abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

### **10 Teilkündigung; Teiltritt und teilweise Leistungsfreiheit**

---

10.1 Sind die Voraussetzungen, unter denen die KRAVAG im Fall der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten oder der Gefahrerhöhung zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur im Hinblick auf einen Teil der Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch einen Vertrag versichert sind, besteht ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht auch für den übrigen Teil. Dies gilt nur, wenn anzunehmen ist, dass die KRAVAG für diesen Teil allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

10.2 Kündigt die KRAVAG den Vertrag teilweise oder tritt von ihm teilweise zurück, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag für den übrigen Teil mit Wirkung spätestens zum Ende der

Versicherungsperiode, in der die Teilkündigung oder der Teilrücktritt der KRAVAG wirksam wird, in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) kündigen.

- 10.3 Sind die Voraussetzungen, unter denen der Versicherungsnehmer im Fall der Gefahrerhöhung seinen Versicherungsschutz verliert, nur im Hinblick auf einen Teil der Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch einen Vertrag versichert sind, verliert er den Versicherungsschutz für den übrigen Teil. Dies gilt nur, wenn anzunehmen ist, dass die KRAVAG für diesen Teil allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

---

### **11 Herabsetzung des Beitrags**

---

Ist wegen bestimmter Gefahrumstände ein höherer Beitrag vereinbart und fallen diese Umstände nachträglich weg, haben sie ihre Bedeutung verloren oder wurde ihr Vorliegen vom Versicherungsnehmer nur irrtümlich angenommen, ist die KRAVAG verpflichtet, den Beitrag zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem der Versicherungsnehmer der KRAVAG den Wegfall in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) meldet.

---

### **12 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls**

---

- 12.1 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, vor Eintritt des Versicherungsfalls nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge und Anhänger, Wechselbrücken/Container, Kräne/Hubgeräte sowie sonstiges Equipment (einschließlich Seile, Gurte) zu verwenden;
- 12.2 bei Beförderungen von temperaturgeführten Gütern nur Fahrzeuge und Anhänger mit ATP-Zertifikat und Külschreibern einzusetzen, die einzuhaltende Temperatur im Beförderungspapier zu vermerken und das Fahrpersonal anzuweisen, die Einhaltung der Temperatur während des Transports regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren;
- 12.3 für die Sicherung eigener oder in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich befindlicher fremder beladener Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wechselbrücken/Container gegen Diebstahl oder Raub zu sorgen, insbesondere auch zur Nachtzeit sowie an Wochenenden und Feiertagen;
- 12.4 dafür zu sorgen, dass für die Auftragsdurchführung erforderliche Genehmigungen vorliegen und behördliche Auflagen eingehalten werden;
- 12.5 dafür zu sorgen, dass die für die Auftragsabwicklung eingesetzten elektrischen Geräte, insbesondere die Hard- und Software zur Datenverarbeitung oder Steuerung von Maschinen und Anlagen, in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört werden und eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Sicherung der Daten gewährleistet ist sowie weiterhin dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen;
- 12.6 nur für den jeweiligen Auftrag geeignete Lager- bzw. Umschlagsgebäude oder -flächen sowie technisches oder sonstiges Equipment zu nutzen und dafür Sorge zu tragen, dass gesetzliche oder behördliche Auflagen erfüllt werden und Sicherungseinrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört sind;
- 12.7 Schnittstellenkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren;
- 12.8 auf Verlangen der KRAVAG zusätzlich zu den auftragsgemäß vorgesehenen Inventuren bzw. Inventurintervallen weitere Inventuren auf Kosten des Versicherungsnehmers durchzuführen;
- 12.9 Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen und zu überwachen;

- 12.10 die Auswahl der Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und darauf hinzuwirken, dass auch sie die Obliegenheiten nach Teil A Ziffer 12.1 bis 12.10 AVB KLB erfüllen und über eine in Kraft befindliche, den marktüblichen Bedingungen und eventuell anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechende Versicherung verfügen;
- 12.11 Veränderungen der der KRAVAG zur Kenntnis gebrachten und durch die Besonderen Versicherungsbedingungen oder die Betriebsbeschreibung in den Versicherungsschutz einbezogenen Geschäftsbedingungen, Individualvereinbarungen, Dokumente, Frachtpapiere oder sonstiger die Haftung des Versicherungsnehmers betreffender Vereinbarungen der KRAVAG unverzüglich mitzuteilen;
- 12.12 Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften oder sonstige Sicherheitsvorschriften auch mit der KRAVAG besonders vereinbarte Sicherheitsauflagen einzuhalten;
- 12.13 Mängel in seinem Betrieb oder besonders gefahrdrohende Umstände innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, wenn dies von der KRAVAG verlangt wird. Ein Umstand, der bereits zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als Mangel bzw. als besonders gefahrdrohend.

### **13 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls**

---

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- 13.1 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, der KRAVAG jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen zu befolgen;
- 13.2 für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
- 13.3 jeden Schadensfall oder jede Inanspruchnahme der KRAVAG unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Kenntnis anzuzeigen und alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen;
- 13.4 jeden Diebstahl, Raub sowie jeden Verkehrsunfall mit möglichem Schaden an der Ladung der zuständigen Polizeidienststelle und der KRAVAG unverzüglich anzuzeigen sowie bei allen Unfällen, Schäden über 10.000 EUR und solchen, deren Umfang oder Höhe zweifelhaft sind, den nächst zuständigen Havariekommissar zu benachrichtigen und dessen Weisungen zu befolgen;
- 13.5 der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich nach Feststellung ein Verzeichnis abhandengekommener Sachen einzureichen;
- 13.6 Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange die KRAVAG nicht zugestimmt hat. Sind Veränderungen unumgänglich, sind zumindest die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch die KRAVAG aufzubewahren;
- 13.7 die KRAVAG unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gerichtlich oder im Rahmen eines Schiedsgerichtsverfahrens gegen ihn im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit vorgegangen wird und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch gegen Mahnbescheide, einzulegen;
- 13.8 vorbehaltlich der in Teil A Ziffer 17 AVB KLB enthaltenen Regelung ohne Einwilligung der KRAVAG keine Versicherungs- oder Regressansprüche abzutreten;

- 13.9 sich auf Verlangen und Kosten der KRAVAG auf einen Prozess oder ein Schiedsgerichtsverfahren mit dem Anspruchsteller oder einem Anspruchsgegner einzulassen und der KRAVAG die Prozessführung zu überlassen;
- 13.10 mögliche Regressansprüche gegen Dritte zu wahren, insbesondere gegen eingesetzte Subunternehmer, und die Reklamationsfristen zu beachten.

---

#### **14 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten**

---

- 14.1 **Kündigungsrecht der KRAVAG**  
Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann die KRAVAG den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen.  
Die KRAVAG hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 14.2 **Umfang des Versicherungsschutzes bei Obliegenheitsverletzung**
- 14.2.1 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die KRAVAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 14.2.2 Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die KRAVAG den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 14.2.3 Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 14.2.4 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der der KRAVAG obliegenden Leistungen ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 14.2.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die KRAVAG ein ihr nach Teil A Ziffer 14.1 AVB KLB zustehendes Kündigungsrecht ausübt.
- 14.2.6 Auf die besondere Regelung bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften zur Versicherung von Betriebsgebäuden, Geschäftsinhalt und Mehrkosten nach Teil C Ziffer 9.4 AVB KLB wird hingewiesen.

---

#### **15 Repräsentanten**

---

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers gelten bei

- Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstands und Generalbevollmächtigten,
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer und vertretungsberechtigten Gesellschafter,
- Kommanditgesellschaften die Komplementäre,
- offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter,
- Gesellschaften des bürgerlichen Rechts die Gesellschafter und Geschäftsführer,
- anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbände, Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländische Unternehmen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane, bei ausländischen Firmen der entsprechende Personenkreis.

---

### **16 Mitversicherung; Führung; Teilhaftung**

---

- 16.1 Die KRAVAG ist berechtigt, andere Versicherer an Versicherungsverträgen zu beteiligen und solche Beteiligungen wieder zu beenden.
- 16.2 Die Führung liegt bei dem Versicherer, der den Vertrag unterzeichnet. An dem Versicherungsvertrag sind die in der Versicherungspolice genannten Versicherer mit ihren Anteilen als Einzelschuldner beteiligt. Die Geschäftsführung liegt bei dem erstgenannten Versicherer (führende Versicherer). Dieser ist ermächtigt, für alle Versicherer zu handeln.
- 16.3 Jeder der beteiligten Versicherer haftet lediglich in Höhe seines Anteils. Eine gesamtschuldnerische Haftung ist ausgeschlossen und wird auch durch die Regelung der Prozessführung nicht begründet.
- 16.4 In einem Rechtsstreit zwischen dem Versicherungsnehmer und den Versicherern ist der führende Versicherer aktiv und passiv legitimiert. Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern bevollmächtigt, Rechtsstreitigkeiten in ihrem Namen zu führen. Dies gilt gleichermaßen für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten und für Schiedsgerichtsverfahren.
- 16.5 Es wird jedoch auch ein nur gegen den führenden Versicherer wegen dessen Anteils erstrittenes Urteil oder ein nach Rechtshängigkeit geschlossener Vergleich oder ein solcher Schiedsspruch von den Mitversicherern als für sie verbindlich anerkannt. Sollte der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreichen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen des führenden Versicherers oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf den zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis die Summe erreicht ist. Entspricht der Versicherungsnehmer diesem Verlangen nicht, so findet Teil A Ziffer 16.5 Satz 1 AVB KLB keine Anwendung.
- 16.6 Die Aktivlegitimation ist dem führenden Versicherer auch in einem mit dem Versicherungsverhältnis zusammenhängenden Rechtsstreit mit Dritten übertragen.

---

### **17 Abtretungsverbot**

---

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung der KRAVAG weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist jedoch zulässig. § 115 VVG bleibt unberührt.

---

### **18 Gerichtsstand**

---

- 18.1 **Klagen gegen die KRAVAG**  
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die KRAVAG bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der KRAVAG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt an einen Ort außerhalb der EU, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem die KRAVAG ihren Sitz hat.
- 18.2 **Klagen gegen den Versicherungsnehmer**  
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der

Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist. Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt an einen Ort außerhalb der EU, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem die KRAVAG ihren Sitz hat.

- 18.3 **Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers**  
Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz der KRAVAG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

## Kombinierte Betriebs-, Produkt-, Umwelt- und Verkehrshaftungsversicherung (Teil B)

### Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
1 Gegenstand der Versicherung; Nachhaftung	2
2 Versichertes Risiko; Betriebsbeschreibung; zustimmungspflichtige Haftungsvereinbarungen; Risikodeklarationen	4
3 Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos; neue Risiken/Vorsorgeversicherung	8
4 Besonders zu treffende Vereinbarungen; besondere Entschädigungsgrenze für gefährdete Güter	9
5 Versicherungsnehmer; Mitversicherte	10
6 Versicherungsausschlüsse bzw. -einschränkungen	11
7 Besondere Versicherungsausschlüsse	13
8 Umfang der Leistungspflicht; Regulierungsvollmacht; Zahlung der Entschädigung	15
9 Versicherungsfall; Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenereignis, Schadensfall und Versicherungsjahr; mitversicherte Kosten	16
10 Selbstbehalt	19
11 Versicherung für fremde Rechnung; Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen	19
12 Rückgriff; Regress	20
13 Rechtsstellung des geschädigten Dritten (Pflichtversicherung; Direktanspruch)	20
14 Private Haftpflichtversicherungen	20

## Kombinierte Betriebs-, Produkt-, Umwelt- und Verkehrshaftungsversicherung (Teil B)

### 1 Gegenstand der Versicherung; Nachhaftung

---

- 1.1 Versicherungsschutz besteht soweit nicht im zweiten Absatz dieser Ziffer etwas anderes bestimmt ist im vereinbarten Umfang für den Fall, dass der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.
- Abweichend davon sind Gegenstand der Verkehrshaftungsversicherung Verkehrsverträge, die der Versicherungsnehmer als Frachtführer und Lohnfuhrunternehmer im Straßengüterverkehr, Spediteur, Lagerhalter oder Logistik-Dienstleister während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrags in seiner Eigenschaft als Auftragnehmer des Verkehrsvertrags abschließt. Bei Beendigung des Versicherungsvertrags bleibt der Versicherungsschutz in Bezug auf verkehrsvertragliche Haftungsansprüche und frachtvertragliche Ansprüche aus sogenannten Lohnfuhrverträgen wegen Güterschäden, Güterfolgeschäden und reiner Vermögensschäden für alle vor Beendigung des Versicherungsvertrags abgeschlossenen Verkehrsverträge und sogenannten Lohnfuhrverträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen. Bei verfügbarer Lagerung endet der Versicherungsschutz jedoch spätestens einen Monat nach Beendigung des Versicherungsvertrags.
- 1.2 Versichert ist auf Grundlage der **Betriebsbeschreibung** im Umfang der vereinbarten Bedingungen und der weiteren getroffenen besonderen Vereinbarungen
- 1.2.1 die **Betriebs- und Umwelthaftpflicht** für
- 1 Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschäden);
  - 2 Beschädigung oder Vernichtung von Sachen - ausgenommen Güter, die Gegenstand eines Verkehrsvertrags sind - sowie aus solchen Sachschäden herrührende Vermögensschäden (Sachschäden einschließlich Sachfolgeschäden);  
Nicht versichert ist die Haftung für Abhandenkommen von Sachen, soweit nichts anderes vereinbart wurde;
  - 3 mitversicherte reine Vermögensschäden, (d. h. weder Personen- oder Sachschäden noch Folgeschäden hieraus), ausgenommen Vermögensschäden aufgrund verkehrsvertraglicher Haftung;
- 1.2.2 die **verkehrsvertragliche Haftung** (Verkehrshaftung) für
- 1 Güterschäden, d. h. Verlust und Beschädigung von Gütern, die Gegenstand eines Verkehrsvertrags oder Logistikvertrags sind;
  - 2 Güterfolgeschäden, d. h. aus einem Güterschaden herrührende Vermögensschäden (nicht Personenschäden; nicht Schäden an anderen Sachen, z. B. an Drittgut);
  - 3 reine Vermögensschäden (d. h. weder Personen- oder Sachschäden noch Folgeschäden hieraus), z. B. nach § 433 HGB;
  - 4 Lieferfristüberschreitungen;
  - 5 Die versicherte verkehrsvertragliche Haftung betrifft Verkehrsverträge (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge) des Versicherungsnehmers als Frachtführer im Straßengüterverkehr, als Spediteur oder Lagerhalter, wenn und soweit die damit zusammenhängenden Tätigkeiten in der Betriebsbeschreibung ausdrücklich dokumentiert sind.
  - 6 Dies gilt auch für speditionsübliche logistische Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern im Zusammenhang stehen, wie z. B. das Kommissionieren, Etikettieren, Verpacken und Verwiegen von Gütern;
  - 7 Mitversichert ist auch die Haftung aus der vertraglichen Vereinbarung über die Gestellung benannter Krafffahrzeuge zur Verwendung nach Weisung des Auftraggebers (sogenannte Lohnfuhrverträge). Das gilt auch, wenn sie vertraglich (z. B. durch Einbeziehung der ADSp neueste Fassung) dem Frachtvertrag gleichgestellt werden.

- 1.2.3 die **Produkthaftung**  
Die mitversicherte Produkthaftung betrifft Schäden nach Teil B Ziffern 1.2.1 und 1.2.2 AVB KLB, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Lieferung bzw. Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen.
- 1.3 Nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung sind Ansprüche
- 1.3.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung oder auf Schadenersatz statt der Leistung;
- 1.3.2 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
- 1.3.3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
- 1.3.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- 1.3.5 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.
- 1.4 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von zulassungs- und versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern (Kfz-Haftpflichtversicherung nach Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter - Pflichtversicherungsgesetz PflVG) sowie Wasserfahrzeugen und Luft-/Raumfahrzeugen verursacht oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luft-/Raumfahrzeugen in Anspruch genommen werden.  
Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.  
Versichert ist jedoch abweichend hiervon die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung von fremden Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie deren Zubehör beim Inbetriebsetzen, Lenken und Bewegen innerhalb des Betriebsgrundstücks des Versicherungsnehmers.  
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 1.5 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht
- aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft-/Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft-/Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft-/Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft-/Raumfahrzeuge bestimmt waren;
  - aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur) an Luft-/Raumfahrzeugen oder Teilen hiervon, und zwar wegen Schäden an Luft-/Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft-/Raumfahrzeuge.  
Versicherungsschutz kann nur im Rahmen einer besonderen Luft-/Raumfahrt-Haftpflichtversicherung erlangt werden.  
Versichert bleibt jedoch die Haftung des Frachtführers wegen Beschädigung und Verlust beförderter Luft-/Raumfahrzeuge oder Teile hiervon;
  - aus dem Betrieb von Eisenbahnen (ausgenommen Anschlussgleisbetrieb nach Teil B Ziffer 2.3.1.5 AVB KLB);
  - aus Herstellung, Verarbeitung und erlaubnispflichtiger Lagerung von Sprengstoffen sowie aus Veranstaltungen, bei denen ein Feuerwerk abgebrannt wird oder das Abbrennen von Feuerwerk unabhängig von einer Veranstaltung.  
Versichert bleibt jedoch die Haftung des Frachtführers wegen Beschädigung und Verlust beförderter Sprengstoffe.

## **2 Versichertes Risiko; Betriebsbeschreibung; zustimmungspflichtige Haftungsvereinbarungen; Risikodeklarationen**

---

- 2.1 Versichert ist im vereinbarten Umfang die Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus den **in der Betriebsbeschreibung aufgeführten** unternehmerischen Betätigungen und den damit verbundenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten.
- 2.2 Über die kombinierte Haftpflichtversicherung sind allein **Fuhrunternehmen, Frachtführer, Spediteure, Lagerhalter und Logistik-Dienstleister** versicherbar.  
Für jedwede andere unternehmerische Betätigung (z. B. Baubetrieb, Recyclingbetrieb, Kiesgrube, Produktions- und/oder Handelsbetrieb, Reinigung oder Reparatur fremder Tanks oder Container etc.) ist ab Gefahren Eintritt gesondert Versicherungsschutz auf der Grundlage ergänzender Bedingungen zu vereinbaren. Insoweit entfällt die Vorsorgeversicherung nach Teil B Ziffer 3.4 AVB KLB.
- 2.3 Mitversichert ist in der Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung
- 2.3.1 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus betriebsüblichen Neben- bzw. Zusatzrisiken, wie z. B. aus Eigentum oder Besitz, Halten, Gebrauch oder Verwendung, Unterhaltung
- 1 von Betriebsgrundstücken und Betriebsgebäuden sowie Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von diesen. Eingeschlossen ist auch die Bauherrenhaftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bau-, Reparatur- und Abbrucharbeiten für eigene Bauvorhaben unabhängig von der Höhe der Bausumme.
  - 2 betrieblicher Sozialeinrichtungen und Sanitätsstationen;
  - 3 von Fahrzeugpflegestationen, Kfz-Waschanlagen und Fahrzeugreparaturwerkstätten auch für Fremdreparaturen von Kraftfahrzeugen und Anhängern/Aufliegern im Nebenbetrieb. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Kraftfahrzeugen und Anhängern/Aufliegern.  
Versicherungsschutz besteht auch für die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von
    - Sicherheitsprüfungen an Kraftfahrzeugen,
    - Untersuchungen der Abgase an Kraftfahrzeugen als Teil der Hauptuntersuchung,
    - Untersuchungen der Abgase an Krafträdern als Teil der Hauptuntersuchung,
    - Gasanlagenprüfungen und Gassystemeinbauprüfungen,
    - Prüfungen der Fahrtenschreiber und Kontrollgeräte.Eingeschlossen ist hierbei die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung der jeweiligen technischen Fahrzeugprüfungen.  
Die KRAVAG verzichtet auf Rückgriffsansprüche gegen die jeweilige Kfz-Innung als anerkennende Stelle bei fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen der Kfz-Innung oder ihren Mitarbeitern im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zur Durchführung von technischen Fahrzeugprüfungen.  
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Reparatur oder Reinigung fremder Tank-, Silobehälter oder Container;
- 4 von Tieren zu betrieblichen Zwecken (z. B. Wachhund) und von Waffen zu Dienstzwecken (soweit gesetzlich erlaubt);
- 5 von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, von Verladeeinrichtungen und von Anschlussgleisbetrieben.  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstaplern im Inland, die der Versicherungspflicht unterliegen. Versicherungsschutz besteht, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb eigener oder fremder Betriebsgrundstücke oder mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung nach § 47 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV) auf öffentlichen Straßen eingesetzt werden.

- Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der AVB KLB Vertragsteile A und B, des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) und der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung - Kfz PflVV). Auf die geltenden besonderen Versicherungssummen nach Teil B Ziffer 9.7 AVB KLB wird hingewiesen;
- 6 von Absetzmulden, Müll- und Schuttcontainern sowie Wechselaufbauten für LKW, LKW-Anhänger und -Auflieger und Ähnlichem im abgestellten Zustand.
- 2.3.2 die gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen (Belegschaftshabe) und von Sachen der Besucher (Besucherhabe). Für Kraftfahrzeuge gilt dies nur, sofern diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstücks ordnungsgemäß abgestellt werden. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld-, Scheck-, EC-, Kreditkarten, Scheckheften, Wertpapieren, Sparbüchern und Urkunden. Für Schmucksachen, Uhren und Kunstgegenstände gilt eine Höchstentschädigung von 2.500 EUR je Schadensfall.
- 2.3.3 die gesetzliche Haftpflicht wegen Verlust fremder Schlüssel bzw. Codekarten/Transponder (soweit sie Schlüsselfunktion haben), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Versichert sind allein Kosten für die Wiederbeschaffung von Schlüsseln und das notwendige Auswechseln von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen und einen Objektschutz bis zu 14 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Schlüssel- oder Codekartenverlust festgestellt wurde. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen und aus Folgeschäden (z. B. wegen Einbruch).
- 2.3.4 die gesetzliche Haftpflicht, die der Versicherungsnehmer aufgrund von Verträgen genormten Inhalts mit Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts und aufgrund von sogenannten Gestattungs- und Einstellungsverträgen übernommen hat.
- 2.3.5 die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Immobilien und/oder beweglichen Sachen (technische und kaufmännische Betriebseinrichtung etc.). Ausgeschlossen bleiben Schäden an zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Anhängern, an Kunstgegenständen und Wertsachen. Es gilt die Höchstersatzleistung nach Teil B Ziffer 9.4.2.2 AVB KLB und der Selbstbehalt nach Teil B Ziffer 10.5 AVB KLB.
- 2.3.6 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen auf selbst genutzten Betriebsgebäuden bzw. Betriebsgrundstücken zur Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgers. Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Tarifkunden (Endverbrauchern) und Sondervertragskunden. Eingeschlossen gelten Regressansprüche der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, soweit es sich um Personen- und Sachschäden aus Versorgungsstörungen nach § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) handelt.
- 2.3.7 die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten gewerblichen Überlassen von Arbeitnehmern an Dritte zur Arbeitsleistung (§§ 1 und 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG). Wird die Erlaubnis zurückgenommen (§ 4 AÜG) oder widerrufen (§ 5 AÜG), erlischt der Versicherungsschutz automatisch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rücknahme bzw. des Widerrufs. Mitversichert sind im Rahmen und Umfang des Vertrags Ansprüche Dritter wegen Personen- und/oder Sachschäden, die gegen den Versicherungsnehmer oder sein Stammpersonal wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens geltend gemacht werden. Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer überlassenen Arbeitskräfte für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung für das Einsatzunternehmen bei Dritten verursachen.

Soweit Versicherungsschutz aufgrund einer Betriebshaftpflichtversicherung des Einsatzunternehmers für den verursachten Schaden besteht, geht diese vor.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus

- Schäden, die bei dem Einsatzunternehmen selbst entstehen;
- Schäden an Sachen, die von dem überlassenen Arbeitnehmer hergestellt oder geliefert wurden einschließlich aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und/oder Berufskrankheiten im Betrieb des Einsatzunternehmers nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt.

2.3.8 die gesetzliche Haftpflicht wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Versicherungsschutz wird auf der Grundlage der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen nach Anhang 7 gewährt.

Ergänzend hierzu gelten die Bestimmungen der Vertragsteile A und B.

2.3.9 die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten seitens des Versicherungsnehmers (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger), soweit es sich um Schäden handelt aus

- 1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;
- 2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
  - sich hieraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch wegen weiterer Datenveränderungen außerhalb des Systems des Adressaten sowie
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

2.3.10 die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch den Umgang mit personenbezogenen Daten bei der Datenverarbeitung.

2.3.11 die gesetzliche Haftung wegen Schäden aus der Absenderhaftung (z. B. nach §§ 414, 488 HGB, Artikel 10, 22 CMR, Artikel 10 Montrealer Übereinkommen (MÜ) oder Artikel 8 COTIF-CIM).

2.4 Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden (Umwelthaftpflicht) wird auf der Grundlage der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (BRU) nach Anhang 1 gewährt. Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Sanierungskosten an der Natur (Umweltschadenversicherung) wird auf Grundlage der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umweltschadenversicherung (BRUS) nach Anhang 8 gewährt.

Ergänzend hierzu gelten die Bestimmungen der Vertragsteile A und B. Mitversichert ist ohne besondere Deklaration die gesetzliche Haftpflicht

2.4.1 für das allgemeine Umweltrisiko nach Ziffer 2.7 der BRU (Anhang 1) und Ziffer 2.8 der BRUS (Anhang 8). Diese Basisversicherung umfasst auch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von

- Lagerhallen und Lagerfreiflächen,
- Gebinden/Tanks für den Eigenbedarf bis 1.000 l/kg je Einzelgebinde (nicht fremdes Lagergut) und zwar auch dann, wenn es sich hierbei um Anlagen nach Ziffer 2.1 der BRU (Anhang 1) und Ziffer 2.1 der BRUS (Anhang 8) handelt.

2.4.2 als Inhaber von

- Heizöl-Tankanlagen zur Raumbeheizung,
- AdBlue-Tankanlagen,
- Gastanks zur Lagerung von Flüssiggasen mit einem Einzelfassungsvermögen von unter 3 t nach Ziffer 2.1 der BRU (Anhang 1) und Ziffer 2.1 der BRUS (Anhang 8).
- Leichtstoffabscheider (z. B. Öl-, Benzin- und Fettabscheider), die der DIN1999 entsprechen, nach Ziffer 2.4 der BRU (Anhang 1) und Ziffer 2.4 der BRUS (Anhang 8).

- 2.4.3 aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung von Umwelthanlagen oder Teilen von Umwelthanlagen nach Ziffer 2.6 der BRU (Anhang 1) und Ziffer 2.6 der BRUS (Anhang 8), wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.
- 2.4.4 aus der Umwelteigenschadendeckung nach Umweltschadensgesetz (Zusatzbaustein 1 nach Ziffer 14 der BRUS (Anhang 8).
- 2.4.5 Alle anderen Anlagen- und sonstigen Umweltrisiken (z. B. Betriebstankstellen, Abfalllager, Gefahrgutlager nach UHG) sowie die Versicherung der Zusatzbausteine (Schäden auf eigenem Grund und Boden und am Grundwasser) aus diesen Anlagen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung nach der im Versicherungsschein zum KRAVAG-Logistic-Vertrag und seinen Nachträgen dokumentierten Risikodeklaration zur Umwelt-Haftpflichtversicherung und Umweltschadenversicherung in den Versicherungsschutz einbezogen.
- 2.5 Mitversichert ist die verkehrsvertragliche Haftung nach Maßgabe
- 2.5.1 der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 407 ff. HGB;
- 2.5.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt, die KRAVAG hat dem Einschluss dieser Bedingungen in den Versicherungsschutz zugestimmt oder die in AGB festgelegten Leistungsverpflichtungen und Haftungsvereinbarungen gehen nicht über den Umfang der deutschen gesetzlichen Bestimmungen zu Verkehrsverträgen hinaus;
- 2.5.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Umfange des § 449 Absatz 2 Nummer 1 HGB oder von Individualvereinbarungen, vorausgesetzt, die KRAVAG hat dem Einschluss dieser Bedingungen oder Individualvereinbarungen in den Versicherungsschutz zugestimmt. Mitversichert ist im Rahmen der Begrenzungen der Versicherungsleistungen nach Teil B Ziffer 9.5.2.1 AVB KLB die Haftung aufgrund rechtsgültig getroffener Vereinbarungen über Beförderungen im Inland nach § 449 HGB für Schäden wegen Verlust und Beschädigung von Gütern, jedoch beschränkt auf höchstens 40 SZR (Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds) für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung. Versicherungsschutz besteht insoweit auch abweichend von Teil B Ziffer 6.15 AVB KLB;
- 2.5.4 Versichert sind auch Ansprüche aus Produktionsleistungen, werkvertraglichen oder sonstigen nicht expeditions-, beförderungs- oder lagerspezifischen vertraglichen Leistungen im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag, die über die primäre Vertragspflicht eines Frachtführers, Spediteurs und Lagerhalters nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) hinausgehen (expeditionsunübliche logistische Dienstleistungen). Auf die Begrenzung der Versicherungsleistungen nach Teil B Ziffer 9.5.2.3 AVB KLB wird hingewiesen;
- 2.5.5 des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);
- 2.5.6 der jeweils nationalen gesetzlichen Bestimmungen für das Verkehrsgewerbe in den Staaten des räumlichen Geltungsbereichs dieses Versicherungsvertrags (vergleiche Teil A Ziffer 2 AVB KLB);
- 2.5.7 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang B COTIF, aktuelle Fassung) und der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM);
- 2.5.8 des Montrealer Übereinkommens (MÜ) vom 28.05.1999, des Warschauer Abkommens von 1929 (WA) und soweit anwendbar des Haager Protokolls vom 28.05.1955, des Zusatzabkommens von Guadalajara vom 18.09.1961 oder anderer maßgeblicher Zusatzabkommen für den Luftverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind;
- 2.5.9 der Haager Regeln und soweit anwendbar der Hague-Visby-Rules bzw. der Hamburg-Regeln sowie anderer maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen für den Seefrachtverkehr;

- 2.5.10 der Bestimmungen eines FIATA Multimodal Transport Bill of Lading (FBL) oder Through Bill of Lading (TBL) in der von der FIATA verabschiedeten Form;
- 2.5.11 eines vom Versicherungsnehmer verwendeten eigenen House Airway Bill (HAWB), House Bill of Lading (House B/L) oder anderer Dokumente des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt, die KRAVAG hat dem Einschluss derartiger Dokumente in den Versicherungsschutz zugestimmt;
- 2.5.12 der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, sofern sich der Versicherungsnehmer nicht mit Erfolg auf die Bestimmungen der vorgenannten Ziffern berufen kann.  
Die Versicherungsleistung ist dann ausschließlich auf Güterschäden und mit 8,33 SZR je kg begrenzt.
- 2.6 Versichert sind auch Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlungen (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.
- 2.7 Waren Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Individualvereinbarungen Grundlage des Verkehrs- oder Logistikvertrags, kann sich die KRAVAG im Schadensfall auf die vereinbarten Haftungsbeschränkungen berufen.
- 2.8 Versichert sind nach Maßgabe der §§ 425 ff. HGB Schäden an dem zu befördernden Gut, die aus einer Be- oder Entladetätigkeit des Versicherungsnehmers herrühren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nicht zur Übernahme dieser Be- oder Entladetätigkeiten verpflichtet war. Im Fall von Satz 2 kann die Leistung nur beansprucht werden, soweit nicht ein anderer Versicherer zur Regulierung des Schadens verpflichtet ist.
- 2.9 Verfügte Lagerungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die im direkten Zusammenhang mit einem Frachtvertrag stehen, sind für einen Zeitraum von 90 Tagen in den Versicherungsschutz mit einer Ersatzleistung bis 8,33 SZR je kg des Rohgewichts des eingelagerten Gutes eingeschlossen. Die Jahresentschädigungsleistung ist begrenzt nach Teil B Ziffer 9.5.2.5 AVB KLB.
- 2.10 Auf die Versicherungsausschlüsse nach Teil B Ziffern 6 und 7 AVB KLB sowie die Begrenzungen der Versicherungsleistungen nach Teil B Ziffer 9 AVB KLB wird besonders hingewiesen.

### **3 Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos; neue Risiken/Vorsorgeversicherung**

- 3.1 Versichert sind auch Erhöhungen und Erweiterungen des im Versicherungsvertrag beschriebenen versicherten Risikos im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 AVB KLB. Dies gilt nicht in Bezug auf Risikoausschlüsse (z. B. Wert- und Interessedecklarationen - vergleiche Teil B Ziffer 6.15 AVB KLB).  
Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos sind insbesondere Mengenveränderungen (z. B. Steigerung des Umsatzes oder der Lohnsummen, Vergrößerung des Fuhrparks für den Einsatz im gewerblichen Güterkraftverkehr).
- 3.2 Bei Erhöhungen des übernommenen Risikos, die durch Änderungen bestehender oder Erlass neuer Rechtsnormen eintreten, gilt Folgendes:  
Die KRAVAG ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die KRAVAG von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.
- 3.3 Mitversicherte Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos sind beitragspflichtig. Auf die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, solche Risikoveränderungen anzuzeigen, wird besonders hingewiesen (vergleiche Teil A Ziffer 3.5 AVB KLB).
- 3.4 Vorsorgeversicherung

- 3.4.1 Versicherungsschutz nach Maßgabe dieses Versicherungsvertrags wird in der Betriebshaftpflicht nach Teil B Ziffer 1.2.1 AVB KLB auch gewährt für betriebliche Betätigungen eines Fuhrunternehmers und Frachtführers, Spediteurs, Lagerhalters und Logistik-Dienstleisters sowie für die Haftung aus Verkehrsverträgen nach Teil B Ziffer 1.2.2 AVB KLB, die üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehörende Tätigkeiten zum Gegenstand haben, die aber nicht über die **Betriebsbeschreibung** als zu versicherndes Risiko erfasst sind und die der Versicherungsnehmer nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu aufnimmt oder ein vom Versicherungsnehmer nach Abschluss des Versicherungsvertrags gegründetes rechtlich selbstständiges Tochterunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland neu aufnimmt (neues Risiko, z. B. Eröffnung eines Lagerbetriebs für disponierte Lagerungen). Die Vorsorgeversicherung beginnt mit Eintritt des neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf.
- 3.4.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jedes neue Risiko im Interesse einer bedarfsgerechten Vertragsanpassung frühzeitig, spätestens jedoch nach Erhalt einer Aufforderung der KRAVAG, welche auch durch einen auf der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, jährlich für das abgelaufene Versicherungsjahr der KRAVAG in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) anzuzeigen.  
Diese Anzeige ist innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Aufforderung zu machen.
- 3.4.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt es nach deren Eingang bei der KRAVAG innerhalb eines Monats zu keiner Einigung über den Beitrag für das neue Risiko, so entfällt der Versicherungsschutz für dieses Risiko rückwirkend von Beginn an.
- 3.4.4 Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige erfolgt ist, hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss des Versicherungsvertrags oder nach Abgabe der letzten aktualisierten **Betriebsbeschreibung** zu einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 3.4.5 Die Vorsorgeversicherung zur Betriebshaftpflicht nach Teil B Ziffer 1.2.1 AVB KLB für Personenschäden und Sachschäden einschließlich Sachfolgeschäden besteht in Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen nach Teil B Ziffer 9.4 AVB KLB.
- 3.4.6 Falls nicht anders vereinbart, ist die Vorsorgeversicherung zur Verkehrshaftung nach Teil B Ziffer 1.2.2 AVB KLB auf den Betrag von 1.000.000 EUR je Schadenereignis für alle versicherten Schäden insgesamt begrenzt.
- 3.4.7 Bereits bestehende Policen gehen dieser Vorsorgeversicherung vor.

#### **4 Besonders zu treffende Vereinbarungen; besondere Entschädigungsgrenze für gefährdete Güter**

- 4.1 **Falls nicht anders vereinbart oder soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften der Pflichtversicherung (z. B. § 7a GüKG) entgegenstehen, gilt die Versicherung der verkehrsvertraglichen Haftung einschließlich der Vorsorge nicht für Verträge, die ganz oder teilweise zum Inhalt haben**
- 4.1.1 Beförderung und beförderungsbedingte Lagerung von Gütern, die der Versicherungsnehmer als Verfrachter (See- und Binnenschifffahrt), Luftfrachtführer oder Eisenbahnfrachtführer im Selbsteintritt tatsächlich ausführt;
- 4.1.2 Beförderung und Lagerung von lebenden Tieren und Pflanzen. Dies gilt nicht, soweit der Versicherungsnehmer bei der Beförderung von Pflanzen nachweist, dass der Schaden nicht durch witterungsbedingte Temperatureinflüsse, unterlassene/fehlerhafte Versorgung oder die besonderen Eigenschaften der Pflanzen entstanden ist;
- 4.1.3 Beförderung von Umzugsgut im Sinne der §§ 451 bis 451 h des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie damit verbundene Lagerung;

- 4.1.4 Lagerung und genehmigungspflichtige Beförderungen von Schwergut sowie genehmigungspflichtige Großraumtransporte (z. B. wegen Überbreite, Überhöhe), Kran- oder Montagearbeiten;
- 4.1.5 Beförderung und Lagerung von abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern;
- 4.1.6 Beförderung und Lagerung von PKW, Fahrzeugen, die im Motorsport eingesetzt werden, Lieferwagen, LKW, Sattelzugmaschinen, Kraftomnibussen und Wohnmobilen sowie von allen Kraftfahrzeugen, die aufgrund ihrer Maße und/oder ihres Gewichts als Schwergut- oder Großraumtransporte einzustufen sind;
- 4.1.7 Aufträge zur Durchführung von Zollverfahren im Sinne des Unionszollkodex (UZK) sowie Lagerung unverzollter Güter im Zolllager. Die frachtrechtliche Haftung nach § 413 Absatz 2 HGB bzw. Artikel 11 Absatz 3 CMR bleibt hiervon unberührt.
- 4.2 **Entschädigungsgrenze für gefährdete Güter**  
Die Versicherung gilt auch für Verträge, welche die Beförderung und Lagerung von Tabakwaren, Spirituosen (mindestens 15 Volumenprozent Alkohol), Kommunikations- und Unterhaltungselektronik, Computern einschließlich Zubehör sowie Software, Mobiltelefonen und mobilen EDV-Geräten, Speichern (Chips) und Prozessoren zum Inhalt haben.  
Für alle Schäden durch Verlust (gleich welcher Ursache) und/oder für alle Schäden durch Beschädigung infolge Vandalismus gilt dies jedoch nur bis zu einer Entschädigungsgrenze von **250.000 EUR** je Transportmittel oder Lagerort.  
Eine Erhöhung der Entschädigungsgrenze von **250.000 EUR** ist besonders zu vereinbaren. Abweichend hiervon sind die genannten gefährdeten Güter jedoch mit den in Teil B Ziffer 9.5 AVB KLB dieser Bedingungen aufgeführten Begrenzungen der Versicherungsleistung eingeschlossen (mit Ausnahme der Begrenzung in Teil B Ziffer 9.5.2.7 AVB KLB), sofern sie
- 4.2.1 ohne Umladen und ohne weitere Be- oder Entladestellen unmittelbar zum frachtbriefmäßigen Empfänger befördert werden (Container- oder Trailertransporte, Direktverkehre ohne Fahrtunterbrechung)
- oder**
- 4.2.2 der Versicherungsnehmer nachweist, dass er keine Kenntnis davon hatte oder haben konnte, dass dieser Verkehrsvertrag auch die Beförderung der genannten Güter zum Inhalt hatte.
- 4.3 Nicht unter die Versicherung fällt und durch besonderen Einschluss zu versichern ist die Haftung aus der Beförderung fremder Anhänger, Auflieger, Trailer, Chassis, gleichgültig ob beladen oder unbeladen. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung nach Teil B Ziffer 3.4 AVB KLB finden keine Anwendung.

## **5 Versicherungsnehmer; Mitversicherte**

---

- 5.1 Versicherungsnehmer ist das in der Betriebsbeschreibung genannte Unternehmen unter Einschluss aller rechtlich unselbstständigen inländischen Niederlassungen und Betriebsstätten. Andere Betriebe können nach Vereinbarung in die Versicherung einbezogen werden.
- 5.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- 5.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 5.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen. Dies gilt z. B. auch für Leiharbeitskräfte, Praktikanten, Aushilfskräfte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Betriebsräte und dergleichen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt.

- 5.3 Teil B Ziffern 5.2.1 und 5.2.2 AVB KLB gelten entsprechend für ehemalige, aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedene gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers oder sonstige Betriebsangehörige hinsichtlich ihrer persönlichen gesetzlichen Haftpflicht aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- 5.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vergabe von Leistungen an andere Unternehmer (z. B. Unterfrachtführer), soweit diese Leistungen in der Betriebsbeschreibung nach Teil B Ziffer 2.1 AVB KLB erfasst sind. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Subunternehmer selbst bzw. deren Personals.

## **6 Versicherungsausschlüsse bzw. -einschränkungen**

---

**Soweit nicht anders vereinbart oder soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften der Pflichtversicherung (z. B. § 7a GüKG) entgegenstehen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, Ansprüche**

- 6.1 aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit ausgeübter Arbeiten, Tätigkeiten oder unterlassener Handlungen sowie sonstiger Leistungen stehen dem Vorsatz gleich;
- 6.2 aus Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer geleast oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat;
- 6.3 aus Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung und durch Verunreinigung oder Kontamination des Bodens;
- 6.4 wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen, soweit für den Umgang hiermit eine Deckungsvorsorge vorgeschrieben ist.  
Bei deckungsvorsorgefreiem Umgang bleiben ausgeschlossen Haftpflichtansprüche
- wegen genetischer Schäden (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten,
  - wegen Personenschäden solcher Personen, die
  - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag,
  - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass,
  - im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder von Laserstrahlen ausgehende Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- 6.5 wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden, soweit nicht bedingungsgemäß Versicherungsschutz für Umweltschäden besteht (vergleiche Teil B Ziffer 2.4 AVB KLB) oder der Versicherungsschutz für Umweltschäden auf der Grundlage der BRU (Anhang 1) und der BRUS (Anhang 8) besonders vereinbart wurde;
- 6.6 des Versicherungsnehmers selbst oder der unter Teil B Ziffern 6.7 bis 6.12 AVB KLB genannten Personen gegen die Versicherten, Haftpflichtansprüche aus Schadensfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die zu den mitversicherten Personen gehören oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.  
Die Ausschlüsse unter Teil B Ziffer 6.6 bis 6.12 AVB KLB erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, wenn sie miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben.  
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder,

Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

- 6.7 von Versicherten untereinander. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen Sachschäden. Haftpflichtansprüche aus Schadensfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die zu den mitversicherten Personen gehören oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;
- 6.8 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags, und zwar aus Mietsachschäden, Schäden an Arbeitsgerätschaften/Arbeitsmaschinen, Schäden an Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen durch Reparatur-, Reinigungs-, Prüfungs- und Wartungsarbeiten, Schäden an Grund und Boden sowie Ansprüche von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen;
- 6.9 von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften sowie von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine;
- 6.10 von Liquidatoren;
- 6.11 von Aktionären, Gesellschaftern oder sonstigen Anteilseignern gegen Unternehmensleiter und Aufsichtsräte wegen Vermögensschäden (hierfür ist eine gesonderte D&O-Police möglich);
- 6.12 wegen Vermögensschäden von Firmen, die kapitalmäßig oder personell mit dem versicherten oder mitversicherten Unternehmen verbunden sind sowie Ansprüche der Unternehmensleiter (Organe und Repräsentanten) oder Gesellschafter dieser Firmen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen. Dieser Ausschluss findet in der Verkehrshaftungsversicherung keine Anwendung;
- 6.13 wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers entstehen, sowie aus Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen, veräußerten, transportierten oder in Obhut befindlichen Tiere entstanden sind, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;
- 6.14 aufgrund von Vereinbarungen, soweit sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht oder die nach Teil B Ziffer 2 AVB KLB mitversicherte Haftung hinausgehen;
- 6.15 aufgrund vertraglicher, im Verkehrsgewerbe nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien usw. sowie aus Vereinbarungen, soweit sie über die Haftungshöhe von 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) je kg des Rohgewichts der Sendung oder die für Verkehrsverträge geltende gesetzliche Haftung hinausgehen, wie z. B. Wert- oder Interessevereinbarungen nach Artikel 24, 26 CMR, Artikel 22 Absatz 2 WA, Artikel 22 Absatz 3 und Artikel 25 MÜ, § 512 HGB etc.;
- 6.16 die strafähnlichen Charakter haben, z. B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten;
- 6.17 auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere "punitive" oder "exemplary damages" (z. B. nach amerikanischem und kanadischem Recht) und nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 6.18 aus Schäden durch Naturkatastrophen (z. B. Erdbeben, Blitzschlag, vulkanische Ausbrüche);
- 6.19 aus Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Aufruhr, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;

- 6.20 aus Schäden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte oder politische Gewalthandlungen;
- 6.21 aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand. Versicherungsschutz besteht jedoch, sofern diese auf ein Verschulden des Versicherungsnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, es sei denn, es liegt eine vorsätzliche oder strafbare Handlung des Versicherungsnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Repräsentanten zugrunde;
- 6.22 aus Schäden an und Verlusten von Edelmetallen, Edelsteinen, echten Perlen, Geld, Valoren, Wertpapieren jeder Art, Dokumenten und Urkunden;
- 6.23 aus Schäden an und Verlusten von Kunstgegenständen, Gemälden, Skulpturen, Antiquitäten und anderen Gütern, die einen Sonderwert haben, soweit der Einzelwert am Ort der Übernahme den Betrag von 10.000 EUR übersteigt;
- 6.24 wegen Nichterfüllung der Leistungspflicht aus Verkehrsverträgen;
- 6.25 in unmittelbarem Zusammenhang mit der nicht zweckentsprechenden Verwendung, Weiterleitung oder Rückzahlung von Vorschüssen, Erstattungsbeträgen o. Ä.;
- 6.26 wegen Schäden aus Charter- und Teilcharterverträgen im Zusammenhang mit der Güterbeförderung mit Schiffen, Eisenbahn- oder Luftfahrzeugen;
- 6.27 aus Carnet TIR-Verfahren;
- 6.28 aus Verkehrsverträgen über rechtswidrige Leistungen und Ansprüche im Zusammenhang mit der Durchführung rechtswidriger Leistungen durch den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten;
- 6.29 die durch eine andere Betriebs-, Produkt-, Umwelt- oder Verkehrshaftungsversicherung sowie Sachversicherung oder Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen versichert sind;
- 6.30 aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen;
- 6.31 aus Schäden, verursacht durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung - gleichgültig durch wen, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 6.32 aus Schäden aufgrund eines zumindest 12 Stunden andauernden überregionalen Ausfalls von Netzstrukturen, die der Stromversorgung oder Informationsvermittlung, insbesondere Telefon, Internet oder Funk, dienen (ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen);
- 6.33 aus Haftpflichtschäden durch (De-)Installationsarbeiten (Heizungs-, Gas-, Wasser- und Elektroinstallation).

---

## 7 Besondere Versicherungsausschlüsse

---

In der versicherten **Betriebs- und Umwelthaftpflicht** (einschließlich Produkthaftpflicht) nach Teil B Ziffer 1.2.1 AVB KLB bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

- 7.1 Ansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten, gelieferten Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder sonstigen Leistung liegenden Ursache entstehen;

- 7.2      Haftpflichtansprüche aus Vermögensschäden
- 7.2.1    aufgrund von Tätigkeiten, die nach der Betriebsbeschreibung nicht zum versicherten Risiko gehören sowie in jedem Fall aufgrund Reisevermittlung und Reiseveranstaltung, planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit sowie aufgrund von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Rationalisierung, Automatisierung und Datenverarbeitung, Auskunftserteilung sowie Übersetzung;
- 7.2.2    aufgrund von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Preisauszeichnungen aller Art, aus Kassenführung sowie Veruntreuung und Unterschlagung;
- 7.2.3    aufgrund von Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 7.2.4    aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie aus Kartell- oder Wettbewerbsrecht;
- 7.2.5    durch ständige Immissionen, z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen;
- 7.2.6    wegen Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 7.2.7    wegen Betriebsunterbrechungen (z. B. Produktionsausfall);
- 7.3      Ersatzansprüche aufgrund von Rückrufaktionen in Bezug auf ausgelieferte Produkte;
- 7.4      Ersatzansprüche aus Verlust von Sachen, die nicht ausdrücklich unter den Versicherungsschutz fallen.

## **8 Umfang der Leistungspflicht; Regulierungsvollmacht; Zahlung der Entschädigung**

---

- 8.1 Die Leistungspflicht der KRAVAG umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie den Ersatz der Entschädigung, welche der Versicherungsnehmer aufgrund eines von der KRAVAG abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihr geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat. Steht die Verpflichtung der KRAVAG zur Zahlung fest, ist die Entschädigung binnen zwei Wochen zu leisten.  
Die KRAVAG ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.  
Die KRAVAG ist auch berechtigt, bei einer über die KRAVAG bestehenden Speditions-Güterversicherung die Schadenzahlungen und Schadenreserven insoweit der kombinierten Haftpflichtversicherung zuzuordnen, als sie ohne die Speditions-Güterversicherung unter die versicherte Haftung des Versicherungsnehmers nach Teil B Ziffer 1.2.2 AVB KLB fielen.
- 8.2 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt die KRAVAG den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf ihre Kosten.
- 8.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von der KRAVAG gewünscht oder genehmigt, so trägt die KRAVAG die Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bzw. die gegebenenfalls mit ihr besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 8.4 Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist die KRAVAG an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.
- 8.5 Die Aufwendungen der KRAVAG für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (siehe aber Teil B Ziffer 8.6 AVB KLB).  
Bei Ansprüchen nach ausländischem Recht oder bei im Ausland geltend gemachten Ansprüchen werden die Aufwendungen der KRAVAG für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten in diesem Sinne sind:  
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten sowie Kosten eines in- oder ausländischen Schiedsgerichtsverfahrens, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der KRAVAG nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der KRAVAG entstanden sind.
- 8.6 Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat die KRAVAG die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Die KRAVAG ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme oder ihres der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.
- 8.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Rentenwert wird aufgrund der allgemeinen Sterbetafeln für Deutschland mit Erlebensfallcharakter 1987 R Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten zehn Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet.

- 8.8 Falls die von der KRAVAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherten scheitert, so hat die KRAVAG für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 8.9 Die Leistungen der KRAVAG erfolgen in EUR.  
Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen der KRAVAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

### **9 Versicherungsfall; Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenereignis, Schadensfall und Versicherungsjahr; mitversicherte Kosten**

---

- 9.1 Versicherungsfall im Sinne der kombinierten Haftpflichtversicherung ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferung der gleichen mangelhaften Waren gelten als ein Schadenereignis.  
Ein Schadenereignis kann mehrere Schadensfälle umfassen.  
Schadensfall ist das Schadenereignis, das einen einzelnen Anspruchsteller (z. B. verletzte Person, Auftraggeber von Versendungen oder Einlagerungen) betrifft.  
Für die Umwelt-Haftpflichtversicherung gelten abweichend hiervon die Bestimmungen der BRU nach Anhang 1 (vergleiche Ziffer 4 und Ziffer 7.2 BRU).  
Für die Umweltschadenversicherung gelten abweichend hiervon die Bestimmungen der BRUS nach Anhang 8 (vergleiche Ziffer 8 und Ziffer 11.1 BRUS).  
Für die Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen gelten abweichend hiervon die Bestimmungen der Besondere Bedingungen für die Versicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen nach Anhang 7 (vergleiche Ziffer 2 und Ziffer 4.3 BB Ansprüche aus Benachteiligungen).
- 9.2 Für den Umfang der Leistungen der KRAVAG aus der kombinierten Haftpflichtversicherung bilden die vereinbarten Versicherungssummen für die jeweils versicherten Schadenarten die Höchstgrenze je Schadensfall und je Schadenereignis.
- 9.3 Die Gesamtleistung der KRAVAG ist je Schadenereignis auf höchstens 10.000.000 EUR pauschal für alle versicherten Schadenarten und Kosten sowie Ansprüche aller Geschädigten begrenzt.
- 9.4 Für die versicherte **Betriebs- und Umwelthaftpflicht** nach Teil B Ziffer 1.2.1 AVB KLB (einschließlich der Produkthaftpflicht) gilt:
- 9.4.1 Die Höchstentschädigung je Schadenereignis ist begrenzt auf 5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden.
- 9.4.2 Innerhalb der Höchstersatzleistung nach Teil B Ziffer 9.4.1 AVB KLB werden einzelne Schadenarten und Ansprüche je Schadenereignis wie folgt begrenzt:  
1 3.000.000 EUR für Haftpflichtansprüche aus Benachteiligungen;  
2 1.000.000 EUR für Haftpflichtansprüche aus Schäden (d. h. einschließlich der Folgeschäden) an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Immobilien und/oder technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtungen.
- 9.4.3 Auf die Begrenzung der Versicherungsleistung bei Mitversicherung der Haftung aus Logistikverträgen über nicht speditiousübliche Leistungen nach Teil B Ziffer 9.6 AVB KLB wird hingewiesen.
- 9.4.4 Die Gesamtleistung der KRAVAG für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahrs zur Betriebs- und Umwelthaftpflicht nach Teil B Ziffer 1.2.1 AVB KLB (einschließlich der Produkthaftung) ist auf 10.000.000 EUR beschränkt.

- 9.5 Für die versicherte verkehrsvertragliche Haftung nach Teil B Ziffer 1.2.2 AVB KLB (einschließlich der Produkthaftpflicht) gelten folgende Begrenzungen der Ersatzleistungen der KRAVAG:
- 9.5.1 5.000.000 EUR je Schadenereignis für alle versicherten Ansprüche, Schäden (Güter- und Güterfolgeschäden sowie reine Vermögensschäden) und Kosten insgesamt.  
Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.
- 9.5.2 Innerhalb der Höchstersatzleistung nach Teil B Ziffer 9.5.1 AVB KLB ist die Ersatzleistung der KRAVAG begrenzt
- 1 für Güter- und Güterfolgeschäden auf einen Beitrag von höchstens 3.000.000 EUR je Schadensfall. Bei Frachtverträgen, im Falle des Selbsteintritts (§ 458 HGB) sowie der Spedition zu festen Kosten (§ 459 HGB) oder bei Sammelladung (§ 460 HGB) beträgt die Grenze der Versicherungsleistung 2 Sonderziehungsrechte (SZR) im Sinne von § 431 Absatz 4 HGB pro Kilogramm des Rohgewichts der Sendung, sofern dieser Betrag die vorstehende Grenze der Versicherungsleistung je Schadensfall übersteigt.
  - 2 für reine Vermögensschäden auf einen Betrag von höchstens 500.000 EUR je Schadensfall;
  - 3 für Schäden aus expeditionsunüblichen logistischen Dienstleistungen nach Teil B Ziffer 2.5.4 AVB KLB auf einen Betrag von 25.000 EUR je Schadensfall und höchstens 100.000 EUR je Versicherungsjahr, soweit keine besondere Vereinbarung nach Teil B Ziffer 9.6 AVB KLB getroffen wurde;
  - 4 bei Differenzen zwischen Soll- und Ist-Bestand im Lagerbereich auf einen Betrag von höchstens 500.000 EUR je Versicherungsjahr, unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadensfälle, Lagerstätten und Auftraggeber;
  - 5 für Schäden im Rahmen einer verfügbaren Lagerung in der Bundesrepublik Deutschland nach Teil B Ziffer 2.9 AVB KLB mit einem Betrag von 100.000 EUR je Versicherungsjahr;
  - 6 auf einen Betrag von höchstens 50.000 EUR für alle Kosten eines ausländischen Schiedsgerichtsverfahrens nach Teil B Ziffer 8.5 AVB KLB;
  - 7 auf einen Betrag von 250.000 EUR je Transportmittel oder Lagerort für Verlust (gleich welcher Ursache) und/oder Beschädigung infolge Vandalismus gefährdeter Güter nach Teil B Ziffer 4.2 AVB KLB (Teil B Ziffer 9.5.3 AVB KLB bleibt unberührt).
- 9.5.3 Begrenzung der Ersatzleistung aus der Pflicht-Haftpflichtversicherung nach § 7a GüKG sowie nach § 104 Absatz 3 LuftVZO  
Abweichend von sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrags ist die Ersatzleistung der KRAVAG begrenzt auf einen Betrag von maximal 600.000 EUR für alle Ansprüche und Schäden je Schadensfall und Schadenereignis sowie 1.200.000 EUR für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahrs. Die §§ 113 ff. VVG, insbesondere § 114 Absatz 2 S. 2 VVG, kommen zur Anwendung.
- 9.5.4 Jahresmaximum  
Die Höchstersatzleistung der KRAVAG ist für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahrs auf einen Betrag von 10.000.000 EUR begrenzt.
- 9.6 Besondere Begrenzung der Versicherungsleistung bei Mitversicherung der Haftung aus vereinbarten Logistikverträgen über nicht expeditionsübliche Leistungen.  
Soweit die Haftung aus Logistikverträgen über nicht expeditionsübliche Leistungen nach Teil B Ziffer 2.5.4 AVB KLB aufgrund besonderer Vereinbarung über die Begrenzung der Versicherungsleistung nach Teil B Ziffer 9.5.2.3 AVB KLB mitversichert werden soll, gilt - innerhalb der Gesamtleistung nach Teil B Ziffer 9.3 AVB KLB - eine Begrenzung der Versicherungsleistung für solche Haftpflichtansprüche auf höchstens 1.000.000 EUR pauschal je Schadensfall und Schadenereignis für Sach- und Sachfolgeschäden (einschließlich Güter- und Güterfolgeschäden) sowie reine Vermögensschäden.  
Die Gesamtleistungen der KRAVAG für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahrs sind auf 2.000.000 EUR für vorgenannte versicherte Schäden begrenzt.
- 9.7 Kfz-Pflichtversicherung für nicht zugelassene Fahrzeuge nach Teil B Ziffer 2.3.1.5 AVB KLB

Ungeachtet der vorstehenden Begrenzungen der Versicherungsleistungen gilt für pflichtversicherte, nicht zugelassene Fahrzeuge eine Versicherungssumme je Schadenereignis von

- 7.500.000 EUR für Personenschäden,
- 2.000.000 EUR für Sachschäden,
- 250.000 EUR für reine Vermögensschäden.

Für die durch den Gebrauch der über diese besondere Vereinbarung versicherten Fahrzeuge verursachten Schäden, die unter die Pflichtversicherung fallen, gilt die Begrenzung der Höchstersatzleistung der KRAVAG für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs (vergleiche Teil B Ziffer 9.4.4 AVB KLB) als gestrichen.

## 9.8 Mitversicherte Kosten und Aufwendungen

9.8.1 Die KRAVAG ersetzt dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens, wenn der Schaden unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist, soweit er sie nach den Umständen für geboten halten durfte, sowie die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit sie den Umständen nach geboten waren. Auf die besondere Regelung in der Umwelt-Haftpflichtversicherung nach Ziffer 5 BRU (Anhang 1) und in der Umweltschadenversicherung nach Ziffer 9 BRUS (Anhang 8) wird hingewiesen.

9.8.2 Die KRAVAG ersetzt dem Versicherungsnehmer den Beitrag, den er zur großen Haverei aufgrund einer nach Gesetz, den York-Antwerpener-Regeln, den Rhein-Regeln IVR 1979 oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispache zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein der KRAVAG zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte.

9.8.3 Die KRAVAG ersetzt dem Versicherungsnehmer aufgewendete Beförderungsmehrkosten

- 1 aus Anlass einer Fehlleitung, wenn sie zur Verhütung eines ersatzpflichtigen Schadens erforderlich waren bis 30.000 EUR je Schadensfall, höchstens 60.000 EUR je Schadenereignis;
- 2 sofern die Beförderung mit dem ursprünglichen Fahrzeug und/oder Auflieger des eigenen Betriebs wegen eines vom Fahrer zu vertretenden Unfalls nicht fortgesetzt werden kann, bis 5.000 EUR je Schadensfall, höchstens 10.000 EUR je Schadenereignis;
- 3 die erforderlichen Mehrkosten, wenn nachgeordnete Verkehrsunternehmen die Beförderung der Güter oder sonstige damit in Zusammenhang stehende Leistungen verweigern, sofern der Versicherungsnehmer die ihm gegenüber diesen Verkehrsunternehmen obliegenden Leistungen aus dem betroffenen oder einem anderen Verkehrsvertrag erbracht hat, bis 5.000 EUR je Schadensfall, höchstens 10.000 EUR je Schadenereignis.

9.8.4 Die KRAVAG ersetzt auch die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung erforderlichen Kosten zur Aufräumung und für die Bergung, soweit nicht ein anderer Versicherer zur Übernahme dieser Kosten nach den Versicherungsbedingungen verpflichtet ist (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung), sowie entstehende Kosten der Entsorgung des beschädigten Guts bis zu 100.000 EUR je Schadensfall und 250.000 EUR je Schadenereignis.

9.8.5 Neben der verkehrsvertraglichen Haftung ersetzt die KRAVAG dem Versicherungsnehmer Aufwendungen wegen öffentlich-rechtlicher Abgabenforderungen, für die er von Zollbehörden der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums (EWR), Großbritannien und der Schweiz direkt in Anspruch genommen wird.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben alle Abgabenforderungen von Zollbehörden aufgrund fehlerhafter Ausführung der dem Versicherungsnehmer erteilten Aufträge zur Durchführung von Zollverfahren im Sinne des Unizollkodex (UZK). Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist ferner die Haftung des Versicherungsnehmers als Zollschuldner im Falle unrichtiger Angaben nach Artikel 77 Absatz 3 UZK.

Die KRAVAG tritt mit der Zahlung der Abgabenforderung bis maximal in Höhe der Versicherungssumme in Vorleistung, wenn dem Versicherungsnehmer in einem laufenden Rechtsmittelverfahren kein Zahlungsaufschub bewilligt wird. In diesem Fall tritt der Versicherungsnehmer seine Erstattungsansprüche in Höhe der von der KRAVAG geleisteten

Zahlung an die KRAVAG ab. Der Versicherungsnehmer zeigt die Abtretung der zuständigen Finanzbehörde unter Angabe des Abtretenden, des Abtretungsempfängers sowie der Art und Höhe des abgetretenen Anspruchs und des Abtretungsgrunds auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck an (Anlage zur AO-DV Zoll zu § 46, Dokument 5041). Die Anzeige ist sowohl von dem Versicherungsnehmer als auch von der KRAVAG zu unterschreiben.

Die Versicherungsleistung ist je Tatbestand, welcher eine Inanspruchnahme seitens einer Zollbehörde zur Folge hat, mit 75.000 EUR begrenzt, maximal mit 500.000 EUR je Versicherungsjahr.

- 9.8.6 Sofern dem Versicherungsnehmer Frachten nicht gezahlt werden, weil der Auftraggeber diese wegen eines vermeintlichen Schadenersatzanspruchs aus einem versicherten Verkehrsvertrag zurückhält oder aufrechnet, übernimmt die KRAVAG die Prozessführung einer Frachtenklage in Höhe des vermeintlichen Ersatzanspruchs zulasten des Vertrags.

## **10 Selbstbehalt**

---

Soweit dem Verkehrsvertrag die versicherten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegen und Ansprüche im Umfang der Regelhaftungssummen bzw. aus der Pflicht-Haftpflichtversicherung nach § 7a GüKG oder § 104 Absatz 3 LuftVZO geltend gemacht werden, werden die in dieser Ziffer genannten bzw. die besonders vereinbarten Selbstbehalte nicht zum Nachteil des Auftraggebers des Versicherungsnehmers bzw. nicht zum Nachteil des geschädigten Dritten geltend gemacht.

- 10.1 Der allgemeine Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in der kombinierten Haftpflichtversicherung beträgt 15 % der Versicherungsleistung je Schadensfall, mindestens 125 EUR, höchstens 2.500 EUR und 25.000 EUR je Schadenereignis. Bei Sammelladungsverkehren bezieht sich der Selbstbehalt auf das Schadenereignis an der Sammelladung und wird unabhängig von der Anzahl der Schadensfälle/Geschädigten nur einmal berechnet. Der allgemeine Selbstbehalt entfällt bei Personenschäden.
- 10.2 Bei Ansprüchen wegen Manko- oder Fehlmengenschäden bei verfügbarer Lagerung (vergleiche Teil B Ziffer 9.5.2.4 AVB KLB) gilt ein Selbstbehalt des Versicherungsnehmers von 25 % der Ersatzleistung, mindestens 1.000 EUR, höchstens 25.000 EUR.
- 10.3 Falls Mitversicherung des Beschädigungsrisikos nach Teil B Ziffer 4.3 AVB KLB vereinbart ist, gilt für jeden ersatzpflichtigen Schaden an fremden Anhängern, Aufliegern, Trailern und Chassis ein Selbstbehalt von 500 EUR.
- 10.4 Die vorstehenden Selbstbehalte gelten entsprechend für den Bereich der speditiionsunüblichen logistischen Dienstleistungen (vergleiche Teil B Ziffer 2.5.4 und Ziffer 9.6 AVB KLB).
- 10.5 Für Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen gilt ein Selbstbehalt von 1.000 EUR je Schadensfall.
- 10.6 Für Umweltschäden und für ersatzpflichtige Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gilt ein Selbstbehalt von jeweils 10 %, mindestens 500 EUR, höchstens 5.000 EUR.
- 10.7 Für Schäden aus Benachteiligungen gilt ein Selbstbehalt von 1.000 EUR je Schadensfall.
- 10.8 Andere Selbstbehalte können besonders vereinbart werden.

## **11 Versicherung für fremde Rechnung; Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen**

---

- 11.1 Die für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen (z. B. über Ausschlüsse, Selbstbehalte) gelten sinngemäß für mitversicherte und sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen können.

- 11.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht, wenn nichts anderes vereinbart ist, ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 11.3 Ist die KRAVAG dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

---

## **12 Rückgriff; Regress**

- 12.1 Die KRAVAG verzichtet auf einen Rückgriff gegen den Versicherungsnehmer und seine Arbeitnehmer. Die KRAVAG ist jedoch berechtigt, gegen jeden Rückgriff zu nehmen, der den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.
- 12.2 Die KRAVAG ist ferner berechtigt, gegen den Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen, wenn
- 12.2.1 er seine Anmelde- oder Zahlungspflichten vorsätzlich verletzt hat, die KRAVAG aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zu leisten verpflichtet ist;
- 12.2.2 ein Versicherungsausschluss gegeben war oder eine Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten zur Leistungsfreiheit der KRAVAG geführt hätte oder ein nicht versicherter Verkehrsvertrag zugrunde lag, die KRAVAG aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet ist.

---

## **13 Rechtsstellung des geschädigten Dritten (Pflichtversicherung; Direktanspruch)**

- 13.1 Die Vorschriften über die Pflichtversicherung (§§ 113 ff. VVG und insbesondere § 115 VVG, Direktanspruch des geschädigten Dritten) finden, soweit die für den Frachtführer und den Luftfrachtführer, der ein Luftfahrzeug weder betreibt noch führt, geltende gesetzliche Versicherungspflicht nach § 7a GüKG/§ 104 LuftVZO reicht, unmittelbar und im Übrigen entsprechende Anwendung (Leistungspflicht der KRAVAG gegenüber dem geschädigten Dritten, auch wenn sie gegenüber dem Versicherungsnehmer leistungsfrei ist, z. B. wegen Verletzung der Beitragszahlungspflicht oder einer Obliegenheit).
- 13.2 Der Geschädigte kann seinen Schadenersatzanspruch in der mitversicherten Kfz-Pflichtversicherung für Fahrzeuge nach Teil B Ziffer 2.3.1.5 AVB KLB ebenfalls direkt gegen die KRAVAG geltend machen (Direktanspruch).
- 13.3 In allen anderen Fällen besteht kein Direktanspruch.

---

## **14 Private Haftpflichtversicherungen**

Für die Firmenleitung, d. h. Inhaber, Vorstand, Geschäftsführer oder geschäftsführender Gesellschafter besteht die Privat-Haftpflichtversicherung einschließlich des Risikos als Halter und Hüter von Hunden auf der Grundlage der Versicherungsbedingungen nach Anhang 3.

Die Versicherungssummen betragen je Schadenereignis bis 5.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 EUR für Vermögensschäden. Die Gesamtleistung der KRAVAG ist für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs auf das Doppelte dieser Versicherungssummen begrenzt.

Die Privat-Haftpflichtversicherung erlischt mit dem Ausscheiden des Versicherten aus den Diensten des Versicherungsnehmers sowie bei Beendigung der kombinierten Haftpflichtversicherung nach Teil B AVB KLB. Privat abgeschlossene vergleichbare Haftpflichtversicherungen gehen dieser Versicherung vor.

## Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude, Geschäftsinhalt, Mehrkosten und Mietverlust (Teil C)

### Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
1 Versicherte Gefahren und Schäden	2
2 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden	2
3 Versicherte Sachen	5
4 Versicherte Kosten	6
5 Mehrkosten- und Mietverlustversicherung	9
6 Versicherungsort	11
7 Versicherungswert	11
8 Gefahrerhöhung	12
9 Sicherheitsvorschriften; Obliegenheiten	12
10 Vorsorgeversicherung; Summenausgleich; Wertzuschlag	13
11 Mehrfachversicherung; Überversicherung; Staatshaftung	14
12 Versicherung für fremde Rechnung	15
13 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung	15
14 Entschädigungsgrenzen; Jahreshöchstentschädigungen; Selbstbehalte	17
15 Wegfall der Entschädigungspflicht; Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten	18
16 Sachverständigenverfahren	18
17 Zahlung der Entschädigung	19
18 Wiederherbeigeschaffte Sachen	19
19 Verminderung der Versicherungssumme	19

## Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude, Geschäftsinhalt, Mehrkosten und Mietverlust (Teil C)

### 1 Versicherte Gefahren und Schäden

---

- 1.1 Die KRAVAG leistet, soweit nichts anderes bestimmt ist, Entschädigung für Sachschäden an versicherten Sachen, die unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden bzw. anlässlich eines Versicherungsfalls abhandenkommen.
- 1.2 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schaden.
- 1.3 Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird. Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Schaden im Sinne dieser Bedingungen.

### 2 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden

---

**Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, nicht auf**

- 2.1 Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten. Ist die vorsätzliche Herbeiführung eines Schadens durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, so gelten insoweit die Voraussetzungen dieses Ausschlusses als bewiesen;
- 2.2 Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand sowie Schäden durch Terrorismus. Schäden durch Terrorismus sind bei einer Gesamtversicherungssumme bis zu 10.000.000 EUR im Rahmen der Klausel KLB107 mitversichert (Anhang 6).  
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
- 2.3 Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Dies gilt nicht für Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder auf einem unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstück, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden durch radioaktive Isotope von Kernreaktoren, Kernkraftwerken, Lager von Kernbrennstoffen und/oder Kernbrennstoffabfällen sowie Wiederaufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe;
- 2.4 Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- 2.5 Schäden an und durch Bau- und Montageleistungen, jedoch sind mitversichert Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Leitungswasser, Sturm und Hagel;
- 2.6 Schäden durch Sturmflut;

- 2.7 Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, durch Trockenheit oder Austrocknung;
- 2.8 Schäden durch Witterungseinflüsse und jegliches Abhandenkommen an im Freien befindlichen, beweglichen Sachen, an Sachen in offenen und in nicht bezugsfertigen Gebäuden, Baubuden, Bauwagen, Zelten, Traglufthallen, Wechselbrücken, Containern, an Bäumen und sonstigen Grundstücksbepflanzungen.  
Folgeschäden an anderen versicherten Sachen sind jedoch versichert, soweit sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören;
- 2.9 Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene oder sich unter Erdgleiche befindliche Fenster, Außentüren oder durch andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch ein versichertes Ereignis entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- 2.10 Schäden durch Schwamm, Pilz oder Schimmel, jedoch sind diese Schäden mitversichert, wenn sie die Folge eines versicherten Ereignisses durch Leitungswasser sind;
- 2.11 Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird; jedoch sind Folgeschäden mitversichert, soweit sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören;
- 2.12 Schäden durch Planungs-, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, durch Erdsenkung infolge von Über- oder Untertagebau an versicherten Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstigen Grundstücksbestandteilen, mitversichert sind jedoch Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Leitungswasser, Sturm und Hagel;
- 2.13 Schäden durch Reißen, Setzen, Senken, Schrumpfen oder Dehnen von versicherten Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstigen Grundstücksbestandteilen, jedoch sind diese Schäden mitversichert, wenn sie die Folge eines versicherten Ereignisses sind. Folgeschäden an anderen versicherten Sachen sind versichert, soweit sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören;
- 2.14 Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, inneren Verderb oder Veränderung an betriebsüblichen eigenen Vorräten, jedoch sind diese Schäden mitversichert, wenn sie die Folge eines versicherten Ereignisses sind;
- 2.15 Schäden durch Mikroorganismen, Tiere, Pflanzen oder Ungeziefer.  
Folgeschäden, außer durch Mikroorganismen, an versicherten Sachen sind jedoch versichert, soweit sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören;
- 2.16 Schäden durch Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung, Austritt und Einwirkung umweltgefährdender Stoffe und dergleichen), durch Verseuchung oder allmähliche Einwirkungen (z. B. durch Überlaufen, Leckage, Verkleckern), Verunreinigungen, Plansch- und Reinigungswasser; jedoch sind diese Schäden mitversichert, wenn sie die Folge eines versicherten Ereignisses durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung sind;
- 2.17 Schäden durch Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
- 2.18 Schäden durch normale oder vorzeitige Abnutzung, Alterung und Verschleiß, durch Ver- und Bearbeitung, durch Umbau, Wartung und Reparatur, durch Rost, korrosive Angriffe oder Abzehrungen, durch übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen, durch Oxidation, Erosion sowie durch Verbiegen, Verbeulen, Verkratzen, Verschrammen und Absplittern; jedoch sind Folgeschäden mitversichert, soweit sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören;

- 2.19 innere Betriebsschäden, die nicht durch ein unmittelbar von außen her einwirkendes Ereignis an elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräten der Informations-, Kommunikations- und Bürotechnik, der Sicherheits- und Meldetechnik und an stationären Maschinen und maschinellen Anlagen und an fahrbaren Geräten sowie sonstigen elektrischen und elektronischen Geräten entstehen (z. B. durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, durch Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, durch Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, durch Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel, durch Zerreißen infolge Fliehkraft, durch Über- oder Unterdruck, durch Kurzschluss).  
Folgeschäden an anderen versicherten Sachen sind jedoch versichert, soweit sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören.  
Innere Betriebsschäden können auf Grundlage der Klausel KLB106 "Erweiterte Deckung zur Allgefahrenversicherung für Geschäftsinhalt" (Anhang 5) gegen Mehrbeitrag eingeschlossen werden;
- 2.20 Schäden durch Betriebsunterbrechung, Unterschlagung, Veruntreuung, Betrug, Erpressung, nicht aufklärbare Verluste und Inventurdifferenzen;
- 2.21 Schäden durch einfachen Diebstahl und jegliches Abhandenkommen aus verschlossenen oder aufgebrochenen Fahrzeugen aller Art, Containern, Baubuden, Bauwagen, Absetzmulden, Wechselbrücken, Zelten, Traglufthallen, es sei denn, die versicherten Sachen sind bei einem versicherten Ereignis abhandengekommen;
- 2.22 Schäden an oder durch Verlust von versicherten Sachen auf Transportwegen; jedoch sind mitversichert Verlust von Bargeld, betriebsüblichen eigenen Vorräten und sonstigen versicherten Sachen nach Ziffer 2.2 der Pauschaldeklaration (Anhang 4);
- 2.23 Schäden durch Computerviren und Softwarefehler, durch magnetische Einwirkung sowie Löschen oder Ändern von versicherten Daten, ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgers;
- 2.24 Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzustehen hat. Bestreitet der Dritte die Eintrittspflicht, so leistet die KRAVAG zunächst Entschädigung, soweit sie hierzu bedingungsgemäß oder aufgrund besonderer Vereinbarungen verpflichtet ist. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. Die Forderung des Versicherungsnehmers gegen den Dritten geht nicht auf die KRAVAG über. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen der KRAVAG außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung der KRAVAG nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz oder aus Garantie leistet;
- 2.25 Bruchschäden an Ableitungsrohren oder sonstigen Bestandteilen des Abwassersystems, die außerhalb von Gebäuden verlegt sind;
- 2.26 Verluste, Zerstörungen oder Beschädigungen von und an Leitungen (z. B. Überlandleitungen und Zuleitungen) einschließlich Drähte, Kabel, Gerüste, Leitungsständer und -masten sowie Vorrichtungen aller Art, die zu solchen gehören bzw. damit verbunden sind, einschließlich Umspannwerke jeder Art und Transformatorenstationen. Dieser Ausschluss gilt sowohl für alle vorgenannten oberirdischen als auch unterirdischen Anlagen und Sachen. Ausgeschlossen sind ferner auch alle damit verbundenen Kosten und Aufwendungen, wie z. B. Aufräumungs- und Abbruchkosten oder Kosten für die Erstellung von Provisorien.  
Der vorgenannte Ausschluss umfasst, ist aber nicht begrenzt auf die Übertragung bzw. Verteilung von elektrischer Energie, Telefon- und telegrafischen Signalen sowie Audio- und Videosignalen;
- 2.27 Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen, insbesondere Sachsubstanzschäden, Betriebsunterbrechungsschäden und Rückwirkungsschäden der Leistungserbringer (z. B. Stromproduzenten), der Eigentümer bzw. Betreiber der in Teil C Ziffer 2.26 AVB KLB aufgeführten Anlagen und Sachen sowie der Leistungsnachfrager (z. B. Stromabnehmer), soweit diese Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen direkt oder indirekt auf einen teilweisen oder

vollständigen Ausfall der in Teil C Ziffer 2.26 AVB KLB aufgeführten Anlagen und Sachen zurückzuführen sind.

### **3 Versicherte Sachen**

---

- 3.1 Versichert sind im Umfang der vereinbarten Bedingungen die im Versicherungsvertrag bzw. in der Pauschaldeklaration bezeichneten Sachen gemäß der dem Vertrag zugrundeliegenden Positionen- Erläuterung (Anhang 4).
- 3.2 Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
- 3.2.1 Eigentümer ist;
- 3.2.2 sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat;
- 3.2.3 sie sicherungshalber übereignet hat und soweit dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht, weil der KRAVAG die Sicherungsübereignung nicht angezeigt wurde.
- 3.3 Über Teil C Ziffer 3.2 AVB KLB hinaus ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert werden müssen. Nicht versichert sind fremde Güter, die sich aufgrund eines Verkehrsvertrags in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden (z. B. Umschlaglager, disponierte Lagerung). Die Mitversicherung solcher Speditionsgüter kann besonders vereinbart werden (Versicherungsschutz kann z. B. über eine Speditions-Güterversicherung eingedeckt werden).
- 3.4 Weiterhin sind vom Mieter eingebrachte Sachen versichert.
- 3.5 Die Versicherung nach Teil C Ziffern 3.2.2 und 3.2.3 sowie Ziffer 3.3 AVB KLB gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. In den Fällen von Teil C Ziffer 3.3 AVB KLB ist jedoch für die Höhe des Versicherungswerts, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.
- 3.6 Ist die Versicherung der Betriebseinrichtung vereinbart, so fallen hierunter nicht
- 3.6.1 Bargeld;
- 3.6.2 Urkunden, wie z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- 3.6.3 Telefon- und Geldkarten;
- 3.6.4 Briefmarken;
- 3.6.5 Münzen und Medaillen;
- 3.6.6 Schmucksachen, Perlen und Edelsteine;
- 3.6.7 unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen;
- 3.6.8 Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen und Speichermedien aller Art;
- 3.6.9 Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;
- 3.6.10 Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten, soweit nicht der Einschluss besonders vereinbart ist;

- 3.6.11 zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge (ausgenommen nicht zugelassene Gabel- und Hubstapler), Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen.
- 3.7 Sofern die Versicherung von Waren und Vorräten vereinbart ist, fällt hierunter nicht Handelsware oder zum Verkauf bestimmte Ware. Davon ausgenommen sind Waren im Zusammenhang mit dem Betrieb einer eigenen Kfz-Reparaturwerkstatt, in der auch fremde Kraftfahrzeuge bearbeitet werden.
- 3.8 Bei Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen sind nur Sachen versichert, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsorts befinden. Bargeld, Urkunden und sonstige Wertpapiere sowie Kraftfahrzeuge sind nicht versichert. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Ersatz nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagzahlung nach Teil C Ziffer 17.1 AVB KLB nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers oder des versicherten Betriebsangehörigen die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird die KRAVAG unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von 5 % eine vorläufige Zahlung leisten.

---

#### 4 Versicherte Kosten

---

- 4.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat die KRAVAG zu ersetzen. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme bzw. die vereinbarten Höchstentschädigungen je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung der KRAVAG erfolgt sind. Besteht Unterversicherung, so sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf Weisungen der KRAVAG nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden. Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt.
- 4.2 Die Kosten der Ermittlung und Feststellung des der KRAVAG zur Last fallenden Schadens hat die KRAVAG dem Versicherungsnehmer insoweit zu erstatten, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten waren. Die Kosten, welche dem Versicherungsnehmer durch die Zuziehung eines Sachverständigen oder Beistands entstehen, hat die KRAVAG hiernach nicht zu erstatten, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nach diesem Vertrag zu der Zuziehung verpflichtet war. Besteht Unterversicherung, so sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.
- 4.3 Soweit dies vereinbart ist, ersetzt die KRAVAG auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen bis zu den vereinbarten Versicherungssummen bzw. Entschädigungsgrenzen (Anhang 4)
- 4.3.1 für das Aufräumen und den Abbruch von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten);
- 4.3.2 die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung sowie zur Wasserbeseitigung nach Überschwemmung oder Überflutung nach Starkregen für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten) einschließlich Kosten im Sinne von Teil C Ziffer 4.1 AVB KLB, die nach jener Bestimmung nicht zu ersetzen sind. Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn die KRAVAG vorher zugestimmt hat;
- 4.3.3 die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten).

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen;

- 4.3.4 für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind;
- 4.3.5 für Mehrkosten durch Technologiefortschritt.  
Ersetzt werden bis zu der vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahekommt.  
Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen.  
Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt;
- 4.3.6 die durch das Absperrern von Straßen und Grundstücken zur Verkehrssicherung entstehen, soweit der Versicherungsnehmer die Aufwendungen aufgrund behördlicher Vorschriften zu tragen hat;
- 4.3.7 die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen entstehen, um
- Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;
  - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
  - insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.
- Die Aufwendungen werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen wurden und
  - eine Kontamination betreffen, die nachweislich durch den Versicherungsfall entstanden ist und von versicherten Sachen ausgelöst wurde und
  - innerhalb von 9 Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind und der KRAVAG ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von 3 Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- Ausgeschlossen bleiben Kontaminationen des Erdreichs durch Umwelteinwirkungen gleich welcher Art, die ausgehen von Anlagen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, Anlagen nach dem Umwelthaftungsgesetz, Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen sowie Abwasseranlagen (Umweltrisiken nach Ziffer 2.1 bis 2.6 BRU - Anhang 1 zu den AVB KLB). Solche Dekontaminationskosten können gegebenenfalls nur über eine gesonderte Boden-Kaskoversicherung versichert werden.  
Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.  
Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder auf Grund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.  
Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.  
Kosten nach Teil C Ziffer 4.3.7 AVB KLB gelten nicht als Aufräumungskosten nach Teil C Ziffer 4.3.1 AVB KLB;
- 4.3.8 für vom Versicherungsnehmer nach Teil C Ziffer 17.5 AVB KLB zu tragende Kosten des Sachverständigenverfahrens, wenn der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt;

- 4.3.9 für Mehrkosten infolge Preissteigerungen versicherter Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.  
Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.  
Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.  
Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwert zu ersetzen, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt;
- 4.3.10 für Mehrkosten der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen.  
Ebenso werden bei der Anrechnung des Restwerts für die versicherte und vom Schaden betroffene Sache behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen berücksichtigt.  
Die Entschädigung bleibt jedoch auf den Betrag begrenzt, der sich bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle ergeben würde, wenn die vom Schaden betroffene Sache gänzlich zerstört worden wäre.  
Ersetzt werden nur Mehraufwendungen durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Aufwendungen nicht versichert.  
Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.  
Der Versicherungsnehmer tritt hiermit künftig Ansprüche auf Ersatz des Schadens an die KRAVAG ab, soweit diese dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt;
- 4.3.11 die dadurch entstehen, dass infolge Rohrbruchs Leitungswasser austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird;
- 4.3.12 für Bruchschäden, auch durch Frost,  
an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung, an Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizungs- oder Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,  
- die außerhalb des Versicherungsorts verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen,  
- die auf dem Versicherungsort verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen,  
soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt;
- 4.3.13 für Bruchschäden, auch durch Frost, an Regenabflussrohren innerhalb versicherter Gebäude;
- 4.3.14 für das Entfernen durch Sturm umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück. Bereits abgestorbene Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz;
- 4.3.15 für die Wiederherstellung oder Reproduktion von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen und Speichermedien aller Art einschließlich des Neuwerts (vergleiche Teil C Ziffer 7.1.1 AVB KLB) der Datenträger; Verluste oder Änderungen gespeicherter Informationen werden nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert werden, ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme/ Entschädigungsgrenze. Soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von 3 Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt wird, leistet die KRAVAG Entschädigung nur in Höhe des nach Teil C Ziffer 7.5 AVB KLB berechneten Werts des Materials;
- 4.3.16 bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Tresorräumen, Wertschutzschränken (VdS-Widerstandsgrad N-VII) mit einem Mindest-Leergewicht von 1.000 kg, Wertschutzschränken mit einem Leergewicht unter 1.000 kg (mit VdS-Widerstandsgrad N-VII), die laut der Montageanleitung des Herstellers verankert sind und Einbau-Wertschutzschränken mit mehrwandiger Tür (VdS- Widerstandsgrad N-VII), die sich innerhalb der als Versicherungs-

vereinbarten Räume befinden sowie bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu sonstigen Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub, für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für die Wiederherstellung des Behältnisses oder der Türen;

- 4.3.17 für die Beseitigung von Schäden, die dadurch entstehen, dass Diebe in Versicherungsräumlichkeiten einbrechen, einsteigen oder eindringen bzw. beim Versuch einer solchen Tat
- an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume (Gebäudeschäden),
  - an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsorts, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt;
- 4.3.18 für die Entfernung von Verunreinigungen durch Graffiti-sprühereien an versicherten Gebäuden.

---

### **5 Mehrkosten- und Mietverlustversicherung**

---

#### **Mehrkostenversicherung (Teil C Ziffer 5.1 bis 5.7 AVB KLB)**

- 5.1 Soweit dies vereinbart ist, ersetzt die KRAVAG dem Versicherungsnehmer Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der versicherte Betrieb selbst infolge eines Sachschadens unterbrochen wird, der nach den Vertragsteilen A und C der AVB KLB und den vereinbarten Klauseln zur Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude, Geschäftsinhalt, Mehrkosten und Mietverlust dem Grunde nach entschädigungspflichtig ist.
- 5.2 Mehrkosten sind Kosten, die dem Betrieb des Versicherungsnehmers normalerweise nicht entstehen und nach einem Sachschaden nach Teil C Ziffer 5.1 AVB KLB von dem Versicherungsnehmer zur Fortführung des Betriebs aufgewendet werden müssen.
- 5.3 Versichert ist jede Art von zeitabhängigen Mehrkosten, insbesondere für die
- 5.3.1 Benutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen oder Einrichtungen;
  - 5.3.2 Inanspruchnahme von Lohndienstleistungen;
  - 5.3.3 zur Erhaltung des Kundenstamms erforderlichen Maßnahmen;
  - 5.3.4 zusätzlichen Personalkosten.
- 5.4 Die KRAVAG leistet keine Entschädigung, soweit die Mehrkosten beruhen auf
- 5.4.1 außergewöhnlichen Ereignissen, die während der Unterbrechung eintreten;
  - 5.4.2 behördlich angeordnetem Wiederaufbau oder behördlich angeordneten Betriebsbeschränkungen;
  - 5.4.3 dem Umstand, dass zerstörte, beschädigte oder entwendete Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.
- 5.5 Die KRAVAG leistet ferner keine Entschädigung für
- 5.5.1 Aufwendungen, die mit der Behebung von Sachschäden in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
  - 5.5.2 entgangenen Gewinn;
  - 5.5.3 Mehrkosten wegen Schäden an eigenen Gebäuden infolge Mietverlusts.

- 5.6 Die KRAVAG haftet für die Mehrkosten, die innerhalb von zwölf Monaten seit Eintritt des Schadens entstehen (Haftzeit), sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des Sachschadens, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, von dem an versicherte Mehrkosten entstehen. Mehrkosten nach Teil C Ziffer 5.3.3 AVB KLB werden bis zu 25 % der Versicherungssumme ersetzt. Darüber hinausgehende Aufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der KRAVAG. Die KRAVAG haftet höchstens bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Die Bestimmungen über Unterversicherung nach Teil C Ziffer 13.3 AVB KLB gelten nicht.
- 5.7 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Ersparte Kosten werden angerechnet.

#### **Mietverlustversicherung (Teil C Ziffer 5.8 bis 5.12 KLB AVB)**

- 5.8 Soweit dies vereinbart ist, ersetzt die KRAVAG dem Versicherungsnehmer den versicherten Mietverlust, der als Mietausfall einschließlich etwaiger fortlaufender Nebenkosten dadurch entsteht, dass der Mieter infolge eines Sachschadens der nach den Vertragsteilen A und C der AVB KLB und der vereinbarten Klauseln zur Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude, Geschäftsinhalt, Mehrkosten und Mietverlust entschädigungspflichtig ist kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete einschließlich etwaiger fortlaufender Nebenkosten ganz oder teilweise zu verweigern.
- 5.9 Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls nicht vermietet waren, wird Mietausfall ersetzt, sofern Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.
- 5.10 Versicherungswert der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude ist, soweit nichts anderes vereinbart ist,
- 5.10.1 für vermietete Räume der Wert einer Jahresmiete;
- 5.10.2 die Summe der fortlaufenden Nebenkosten für die Dauer eines Jahrs.
- 5.11 Die KRAVAG leistet keine Entschädigung für
- 5.11.1 Kosten, die dem Versicherungsnehmer normalerweise nicht entstehen und die der Versicherungsnehmer zur Fortführung des Betriebs aufwenden muss (Mehrkosten);
- 5.11.2 selbst genutzte oder unentgeltlich Dritten überlassene Räume.
- 5.12 Entschädigungsberechnung
- 5.12.1 Ersetzt wird der Mietwert längstens bis zum Zeitpunkt, in dem die Räume wieder benutzbar sind. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.
- 5.12.2 Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz nachweislich ernsthafter Bemühungen zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht vermietet, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus ersetzt, höchstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten.
- 5.12.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Mietverlust höchstens für die Dauer von 12 Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalls ersetzt.
- 5.12.4 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (Unterversicherung), so wird nur der Teil des nach Teil C Ziffern 5.12.1 und 5.12.2 AVB KLB ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

---

## 6 Versicherungsort

---

- 6.1 Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.
- 6.2 Versicherungsschutz für bewegliche Sachen besteht nur innerhalb des Versicherungsorts. Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.  
Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen sind in deren Wohnräumen nicht versichert.
- 6.3 Nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art sind versichert
- 6.3.1 Bargeld;
- 6.3.2 Urkunden, z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- 6.3.3 Telefon- und Geldkarten, Briefmarken;
- 6.3.4 Münzen und Medaillen;
- 6.3.5 unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen;
- 6.3.6 Schmucksachen, Perlen und Edelsteine;
- 6.3.7 Sachen, für die dies besonders vereinbart ist.
- 6.4 Registrierkassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnisse im Sinne von Teil C Ziffer 6.3 AVB KLB.  
Jedoch ist im Rahmen einer für Bargeld in Behältnissen nach Teil C Ziffer 6.3 AVB KLB vereinbarten Versicherungssumme Bargeld auch in offenen Registrierkassen versichert. Die Entschädigung ist auf 25 EUR je Registrierkasse und außerdem auf 250 EUR je Versicherungsfall begrenzt, soweit nicht andere Beträge vereinbart sind.
- 6.5 Soweit vereinbart, besteht für bewegliche Sachen, die sich außerhalb des Versicherungsorts befinden, auch innerhalb der Europäischen Union Versicherungsschutz, und zwar bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze.
- 6.6 Für Schäden durch Raub auf Transportwegen ist Versicherungsort die Europäische Union. Der Transport beginnt mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

---

## 7 Versicherungswert

---

- 7.1 Versicherung zum Neuwert**  
Soweit Sachen zum Neuwert versichert sind, gilt als Versicherungswert
- 7.1.1 der Neuwert.  
Neuwert von Gebäuden ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren und sonstiger Konstruktions-, Planungs- und Baunebenkosten, bei sonstigen Sachen der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte zu beschaffen oder herzustellen. Maßgebend ist der niedrigere Betrag;
- 7.1.2 der Zeitwert, falls er weniger als 40 % des Neuwerts beträgt.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;

Sind nachfolgende Kriterien erfüllt, wird jedoch immer der Neuwert ersetzt:

- Das Gebäude ist für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers zum Schadenzeitpunkt in Verwendung und in ordnungsgemäßem Zustand erhalten.
- Die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung ist für ihren vom Hersteller bestimmten Zweck uneingeschränkt verwendungsfähig und in dieser Weise zum Schadenzeitpunkt regelmäßig im Gebrauch. Voraussetzung ist weiterhin die regelmäßige Pflege und Wartung.

7.1.3 der gemeine Wert, falls ein Gebäude oder eine Sache für seinen/ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist oder das Gebäude zum Abbruch bestimmt ist.

Der gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für die Sache oder für das Altmaterial.

## **7.2 Versicherung zum Zeitwert**

Soweit Sachen zum Zeitwert versichert sind, ist Versicherungswert der Zeitwert nach Teil C Ziffer 7.1.2 AVB KLB oder der gemeine Wert nach Teil C Ziffer 7.1.3 AVB KLB unter den dort genannten Voraussetzungen.

7.3 Versicherungswert der betriebsüblichen eigenen Vorräte ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen. Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

7.4 Versicherungswert von Wertpapieren ist

7.4.1 bei Wertpapieren mit amtlichen Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;

7.4.2 bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;

7.4.3 bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

7.5 Versicherungswert für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, entweder der Zeitwert nach Teil C Ziffer 7.1.2 AVB KLB oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert nach Teil C Ziffer 7.1.3 AVB KLB.

---

## **8 Gefahrerhöhung**

Es gelten die Bestimmungen Teil A Ziffer 9 AVB KLB.

---

## **9 Sicherheitsvorschriften; Obliegenheiten**

9.1 Der Versicherungsnehmer hat

9.1.1 alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;

9.1.2 alle versicherten Sachen, insbesondere die Sicherheitseinrichtungen, flüssigkeitsführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer, außen an den versicherten Gebäuden angebrachte Sachen und sonstige Grundstücksbestandteile stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;

9.1.3 eine übliche Datensicherung zu betreiben und Vorschriften/Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datensicherungsanlage und der Datenträger zu beachten;

- 9.1.4 solange die Arbeit in dem Betrieb ruht,  
1 die Türen und alle sonstigen Öffnungen stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;  
2 alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen.  
Ruht die Arbeit nur in einem Teil des Versicherungsorts, so gelten diese Vorschriften nur für Öffnungen und Sicherungen der davon betroffenen Räume; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;
- 9.1.5 während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile genügend zu beheizen und genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
- 9.1.6 nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
- 9.1.7 in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens in einer vereinbarten anderen Höhe über dem Fußboden zu lagern;
- 9.1.8 Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und bei Überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen;
- 9.1.9 alle gebotenen Vorkehrungen gegen Elementargefahren, insbesondere gegen Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Lawinen zu treffen.
- 9.2 Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.
- 9.3 Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften und, wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Teil C Ziffer 8 AVB KLB. Abweichungen, die die Dauer von vier Monaten überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend.
- 9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Teil C Ziffer 9.1.1 bis 9.1.9 AVB KLB, so ist die KRAVAG nach Maßgabe von Teil A Ziffern 14.1 und 14.2 AVB KLB zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung der KRAVAG wird abweichend von Teil A Ziffer 14.1 AVB KLB einen Monat nach Zugang wirksam.  
Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gilt Teil C Ziffer 8 AVB KLB. Danach ist die KRAVAG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei oder kann den Vertrag anpassen.

---

## **10 Vorsorgeversicherung; Summenausgleich; Wertzuschlag**

### **10.1 Vorsorgeversicherungssumme**

- 10.1.1 Eine vereinbarte Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.
- 10.1.2 Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

### **10.2 Summenausgleich**

- 10.2.1 Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschüssigen Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Die Aufteilung findet nur zugunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Beitragssätze vereinbart sind.
- 10.2.2 Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.
- 10.2.3 Bei Positionen, zu denen eine Wertzuschlagsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Grundsumme zuzüglich des einfachen Wertzuschlags.
- 10.2.4 Vom Summenausgleich ausgenommen sind
- 1 Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
  - 2 Versicherungssummen nach der Vereinbarung "Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen";
  - 3 Versicherungssummen auf Erstes Risiko (Erste Gefahr).
- 10.2.5 Sind für mehrere Grundstücke gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Grundstücke.
- 10.3 Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen
- 10.3.1 Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahres 1980 (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
- 10.3.2 Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahrs die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahrs an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahrs beantragt wurden. Solange kein Antrag nach Teil C Ziffer 10.3.2 Satz 2 AVB KLB gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung:  
Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn jedes Versicherungsjahrs um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4 und der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2 gegenüber dem Vorjahr verändert haben.
- 10.3.3 Soweit sie angewendet werden, sind für Teil C Ziffer 10.3.2 AVB KLB die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahrs zuletzt veröffentlichten Preisindizes maßgebend.
- 10.3.4 Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten rückwirkend, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wurden.
- 10.3.5 Die KRAVAG haftet bis zur Grundsumme zuzüglich des doppelten Wertzuschlags, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahrs ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine der KRAVAG eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind. Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, haftet die KRAVAG für den Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach Teil C Ziffern 10.3.2 und 10.3.4 AVB KLB letztmalig erforderlichen Festsetzung zum Versicherungswert am gleichen Tag.
- 10.3.6 Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

---

## 11 Mehrfachversicherung; Überversicherung; Staatshaftung

- 11.1 Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen eine weitere Versicherung gegen eine der versicherten Gefahren, so hat er den anderen Versicherer und die Versicherungssumme der KRAVAG unverzüglich in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) mitzuteilen. Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit nach Satz 1, so richten sich die Rechtsfolgen nach Teil A Ziffer 14 AVB KLB.
- 11.2 Ist ein Selbstbehalt vereinbart und besteht Mehrfachversicherung, so kann als Entschädigung aus allen Verträgen nicht mehr als der Schaden abzüglich des Selbstbehaltes verlangt werden.
- 11.3 Erlangen der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- 11.4 Neben den Bestimmungen des Teils C Ziffer 11.1 bis 11.3 AVB KLB kommen die Bestimmungen des Allgemeinen Teils zur Police (AT) Ziffer 7.1 bis 7.4 zur Anwendung, sofern in Teil C Ziffer 11.1 bis 11.3 AVB KLB nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 11.5 Wird wegen Überversicherung die Versicherungssumme vermindert, so ist von diesem Zeitpunkt an für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den die KRAVAG berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- 11.6 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch die KRAVAG verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
- 11.7 Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann (Staatshaftung).

---

## **12 Versicherung für fremde Rechnung**

---

- 12.1 Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, über Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Die KRAVAG kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.
- 12.2 Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 12.3 Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war. Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei Vertragsschluss den Mangel des Auftrags der KRAVAG nicht angezeigt, so braucht diese den Einwand, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.

---

## **13 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung**

---

- 13.1 Ersetzt werden

- 13.1.1 bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalls abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (Teil C Ziffer 7 AVB KLB) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls;
- 13.1.2 bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird.  
Restwerte werden angerechnet.  
Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.
- 13.2 Für Kosten nach Teil C Ziffer 4.3 AVB KLB oder für Betriebsunterbrechungsschäden leistet die KRAVAG Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.
- 13.3 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (Unterversicherung), so wird nur der Teil des nach Teil C Ziffer 13.1 AVB KLB ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.  
Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Teil C Ziffer 14.1.2 AVB KLB), so werden bei Ermittlung des Versicherungswerts der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird der Gesamtbetrag des Schadens entsprechend gekürzt; danach ist Teil C Ziffer 14.1.2 AVB KLB anzuwenden.  
Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Gruppe (Position) gesondert festzustellen.
- 13.4 Bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr) oder bei einem ausdrücklich vereinbarten Unterversicherungsverzicht gelten die Bestimmungen über Unterversicherung (Teil C Ziffer 13.3 AVB KLB) nicht.
- 13.4.1 Versicherung auf Erstes Risiko besteht für Kosten nach Teil C Ziffer 4.3 AVB KLB und soweit dies zu sonstigen Versicherungssummen besonders vereinbart ist.
- 13.4.2 Die KRAVAG verzichtet auf Feststellung und Anrechnung der Unterversicherung in der Neuwertversicherung mit Wertzuschlag, wenn die in Teil C Ziffer 10.3.5 AVB KLB benannten Voraussetzungen erfüllt sind. Ein weitergehender Unterversicherungsverzicht ist besonders zu vereinbaren.
- 13.5 Ist der Neuwert (Teil C Ziffer 7.1.1 AVB KLB) der Versicherungswert, so erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um
- 13.5.1 Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Europäischen Union wiederhergestellt wird;
- 13.5.2 bewegliche Sachen, Zubehör, an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen oder Grundstücksbestandteile, die zerstört worden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung der KRAVAG genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen. Anstelle von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können Kraft- oder Arbeitsmaschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- 13.5.3 bewegliche Sachen, Zubehör, an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen oder Grundstücksbestandteile, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.
- 13.6 Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen nach Teil C Ziffer 7.2 AVB KLB festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den

Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht würde.

- 13.7 Für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (Teil C Ziffer 7.5 AVB KLB) erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (Teil C Ziffer 7.1.3 AVB KLB) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen nach Teil C Ziffern 13.5.2 oder 13.5.3 AVB KLB erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

---

#### 14 Entschädigungsgrenzen; Jahreshöchstentschädigungen; Selbstbehalte

---

- 14.1 Die KRAVAG leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
- 14.1.1 bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- 14.1.2 bis zu den Entschädigungsgrenzen, die in diesen Bedingungen vorgesehen oder zusätzlich vereinbart sind. Maßgebend ist der niedrigere Betrag.  
Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung der KRAVAG beruhen.
- 14.2 Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben versicherten Gefahr innerhalb von 72 Stunden beginnen.
- 14.3 Soweit eine Jahreshöchstentschädigung vereinbart ist, fallen alle Versicherungsfälle, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.  
Für die Allgefahrenversicherung gilt eine Jahreshöchstentschädigung für das Versicherungsjahr in Höhe von 5.000.000 EUR, ausgenommen für Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Leitungswasser, Sturm/Hagel oder Einbruchdiebstahl.
- 14.4 Ist ein Selbstbehalt vereinbart, so wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz nach Teil C Ziffer 4.1 AVB KLB und sonstiger versicherter Kosten nach Pauschaldeklaration (Anhang 4) je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.  
Treffen mehrere Selbstbehalte zusammen, so ist nur der höchste Selbstbehalt anzuwenden.
- 14.5 Vorbehaltlich der Regelungen in Teil C Ziffern 14.5.1 und 14.5.2 AVB KLB gilt für alle versicherten Gefahren und Schäden ein genereller Selbstbehalt pro Versicherungsfall von **1.000 EUR**, ausgenommen für Schäden durch Brand, Blitzschlag (Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen auf dem Versicherungsort), Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl und Raub, Leitungswasser, Sturm und Hagel.
- 14.5.1 Für Schäden an elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräten der Informations-, Büro- und Kommunikationstechnik, der Sicherheits- und Meldetechnik gilt ein ermäßigter Selbstbehalt von 250 EUR als vereinbart.
- 14.5.2 Abweichend von Teil C Ziffern 14.5 und 14.5.1 AVB KLB gilt für jeden ersatzpflichtigen Schaden durch Überschwemmung, Überflutung, Starkregen, Erdbeben, Erdsenkung/Erdrutsch, Schneedruck/Lawinen, Vulkanausbruch ein Selbstbehalt von 2.500 EUR als vereinbart.

---

**15 Wegfall der Entschädigungspflicht; Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten**

---

- 15.1 Versucht der Versicherungsnehmer, die KRAVAG arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist die KRAVAG von der Entschädigungspflicht frei.  
Ist eine Täuschung nach Satz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Satz 1 als bewiesen.
- 15.2 Die Entschädigungspflicht bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls auf Schadenersatzansprüche für versicherte Sachen gegenüber Dritten im Rahmen des Üblichen verzichtet.

---

**16 Sachverständigenverfahren**

---

- 16.1 Versicherungsnehmer und die KRAVAG können nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.  
Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber der KRAVAG verlangen.
- 16.2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- 16.2.1 Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen 2 Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- 16.2.2 Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 16.2.3 Die KRAVAG darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.  
Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen.
- 16.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
- 16.3.1 ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- 16.3.2 bei beschädigten Sachen die Beträge nach Teil C Ziffer 13.1.2 AVB KLB;
- 16.3.3 alle sonstigen nach Teil C Ziffer 13.1.1 AVB KLB maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
- 16.3.4 entstandene Kosten, die nach Teil C Ziffer 4 AVB KLB versichert sind.
- 16.4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt die KRAVAG sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

- 16.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 16.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet die KRAVAG nach Teil C Ziffern 13 und 14 AVB KLB die Entschädigung.
- 16.7 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Teil A Ziffer 13 AVB KLB nicht berührt.

---

### **17 Zahlung der Entschädigung**

---

- 17.1 Ist die Leistungspflicht der KRAVAG dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 17.2 Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 5 % zu verzinsen. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
- 17.3 Der Lauf der Fristen nach Teil C Ziffern 17.1 und 17.2 Satz 1 AVB KLB ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 17.4 Für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teils der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsnehmer den Eintritt der Voraussetzungen von Teil C Ziffer 13.5 AVB KLB der KRAVAG nachgewiesen hat. Teil C Ziffer 17.1 AVB KLB gilt entsprechend für die in Teil C Ziffer 13.7 AVB KLB genannten Sachen, soweit die Entschädigung den gemeinen Wert übersteigt. Das gleiche gilt, soweit aufgrund einer sonstigen Vereinbarung ein Teil der Entschädigung von Voraussetzungen abhängt, die erst nach dem Versicherungsfall eintreten. Zinsen für die Beträge nach Teil C Ziffern 17.1 und 17.2 AVB KLB werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.
- 17.5 Die KRAVAG kann die Zahlung aufschieben,
- 17.5.1 solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 17.5.2 wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalls ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.  
Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredits bleiben unberührt.

---

### **18 Wiederherbeigeschaffte Sachen**

---

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies der KRAVAG unverzüglich anzuzeigen.

---

### **19 Verminderung der Versicherungssumme**

---

Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

## Umwelt-Haftpflichtversicherung

### Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (BRU)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistik-Betriebsschutz (AVB KLB) gelten entsprechend für die Umwelt-Haftpflichtversicherung, sofern nicht in den BRU abweichende Regelungen getroffen sind.

#### 1 Gegenstand der Versicherung

---

Versichert ist im Rahmen und Umfang des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die nach Ziffer 2 BRU in Versicherung gegebenen Risiken.

Mitversichert sind Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

#### 2 Umfang der Versicherung

---

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die in Teil B Ziffer 2.4.1 bis 2.4.3 AVB KLB aufgeführten und die im Versicherungsschein deklarierten Risiken. Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffer 2.1 bis 2.7 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 1 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG- Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers durch den Versicherungsnehmer verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen/ Pflichtversicherung).
- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen nach Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen nach Ziffer 2.1 bis 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Ziffer 5 genannten Voraussetzungen durch die KRAVAG ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

- 2.7 Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine Ziffer 2.1 bis 2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen nach Ziffer 2.1 bis 2.5 und Ziffer 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet worden zu sein.  
Der Versicherungsschutz nach Ziffer 2.1 bis 2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

---

### **3 Vorsorgeversicherung; Erhöhungen und Erweiterungen**

---

- 3.1 Die Bestimmungen von Teil B Ziffer 3.4 AVB KLB - Vorsorgeversicherung - finden für die Ziffer 2.1 bis 2.6 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
- 3.2 Teil B Ziffer 3.1 AVB KLB - Erhöhungen und Erweiterungen - findet für die Ziffer 2.1 bis 2.6 der BRU ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 2 genannten Risiken, soweit sie aufgrund der Deklaration ausdrücklich versichert sind.

---

### **4 Versicherungsfall**

---

Versicherungsfall ist - abweichend von Teil B Ziffer 9.1 AVB KLB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines nach Ziffer 1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache und Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar waren.

---

### **5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls**

---

- 5.1 Die KRAVAG ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,  
- nach einer Störung des Betriebs oder  
- aufgrund behördlicher Anordnung  
Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebs oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unabhängig davon übernommen, ob die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 5.3 Im Rahmen des für Aufwendungen nach Ziffer 5 vereinbarten Gesamtbetrags werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er
- 5.3.1 der KRAVAG die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen der KRAVAG fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat oder

- 5.3.2 sich mit der KRAVAG über die Maßnahmen abgestimmt hat.  
Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalls zeitlich nicht möglich, ersetzt die KRAVAG die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
- 5.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 5.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.
- 5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme zur kombinierten Haftpflichtversicherung nach Vertragsteil B der AVB KLB bis zu 500.000 EUR je Störung des Betriebs oder behördlicher Anordnung ersetzt. Diese Versicherungsleistung steht einmalig für alle Schäden eines Versicherungsjahrs zur Verfügung.  
Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen den vereinbarten Selbstbehalt selbst zu tragen (vergleiche Teil B Ziffer 10.6 AVB KLB).  
Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die von der KRAVAG ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahrs die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers, auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

## **6 Nicht versicherte Tatbestände**

---

Nicht versichert sind

- 6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebs beruhen.
- 6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.  
Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
- 6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.
- 6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

- 6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- 6.8 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 6.10 Ansprüche wegen genetischer Schäden.
- 6.11 Ansprüche
- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;
  - wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 6.12 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 6.13 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 6.14 Ansprüche aus der Lagerung und Verwendung von halogenierten und teilhalogenierten Kohlenwasserstoffen (z. B. CKW, FCKW und PCB), es sei denn, der Versicherungsschutz wurde hierfür ausdrücklich vereinbart.

---

### **7 Versicherungssummen; Maximierung; Serienschadenklausel; Selbstbehalt**

---

- 7.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Leistungsgrenzen nach Teil B Ziffer 9.4 AVB KLB für Personen-, Sach- sowie mitversicherte Vermögensschäden entsprechend.
- 7.2 Für den Umfang der Leistung der KRAVAG bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle
- durch dieselbe Umwelteinwirkung,
  - durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Teil B Ziffer 9.1 der AVB KLB wird gestrichen.
- 7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung den in den Teil B Ziffer 10.6 AVB KLB oder im Versicherungsschein ausgewiesenen Selbstbehalt selbst zu tragen.

---

### **8 Nachhaftung**

---

- 8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung der KRAVAG oder des Versicherungsnehmers, so

besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgenden Maßgaben:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahrs, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2 Ziffer 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist

## **Besondere Bedingungen für die Versicherung gegen Zoll- und Abgabenforderungen (BB Zoll- und Abgabenforderungen)**

### **1 Gegenstand des Versicherungsschutzes**

---

- 1.1 Abweichend von Teil B Ziffer 4.1.7 AVB KLB sind - sofern dies besonders vereinbart und in dem Versicherungsschein ausdrücklich dokumentiert ist - Gegenstand des Versicherungsschutzes alle dem Versicherungsnehmer während der Laufzeit der Versicherung erteilten Aufträge zur Durchführung von Zollverfahren im Sinne des Unionszollkodex (Zollaufträge), wenn sie
  - 1.1.1 im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge im Sinne des HGB) stehen oder
  - 1.1.2 ohne Übernahme der Verpflichtung zur Besorgung oder Durchführung der Beförderung der Sendung die Eröffnung eines (internen/externen) Unionsversandverfahrens oder eines gemeinsamen Versandverfahrens zum Inhalt haben und der Versicherungsnehmer sich von dem im Geltungsbereich des Versandverfahrens ansässigen Empfänger der Sendung vor Eröffnung des Versandverfahrens in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) hat bestätigen lassen, dass er die Ware bestellt hat und erwartet.
- 1.2 Zollaufträge von Verbrauchern sind nicht versichert.
- 1.3 Die Bestimmungen der Vertragsteile A und B der AVB KLB gelten entsprechend, sofern in den BB Zoll- und Abgabenforderungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

### **2 Versichertes Interesse**

---

Versichert sind

- 2.1 die von Zollbehörden der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums (EWR), Großbritannien und der Schweiz gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Abgabenforderungen, wie z. B. Zölle, Marktordnungsabgaben, Einfuhrumsatzsteuern (EUST) und Verbrauchsteuern aufgrund von ihm verursachter fehlerhafter Ausführung der erteilten Zollaufträge;
- 2.2 Abgabenforderungen nach Ziffer 2.1 BB Zoll- und Abgabenforderungen gegenüber Dritten, wenn und soweit der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, sie nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten.

### **3 Umfang des Versicherungsschutzes**

---

- 3.1 Die Leistungsverpflichtung der KRAVAG umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Abgabenforderungen, die gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden.
- 3.2 Die KRAVAG tritt mit der Zahlung der Abgabenforderung bis maximal in Höhe der Versicherungssumme in Vorleistung, wenn dem Versicherungsnehmer in einem laufenden Rechtsmittelverfahren kein Zahlungsaufschub bewilligt wird. In diesem Fall tritt der Versicherungsnehmer seine Erstattungsansprüche in Höhe der von der KRAVAG geleisteten Zahlung an die KRAVAG ab. Der Versicherungsnehmer zeigt die Abtretung der zuständigen Finanzbehörde unter Angabe des Abtretenden, des Abtretungsempfängers sowie der Art und Höhe des abgetretenen Anspruchs und des Abtretungsgrunds auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck an (Anlage zur AO-DV Zoll zu § 46, Dokument 5041). Die Anzeige ist sowohl von dem Versicherungsnehmer als auch von der KRAVAG zu unterschreiben.

### **4 Ausschlüsse**

---

Ergänzend zu Teil B Ziffer 6 AVB KLB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Abgabenforderungen sowie Ansprüche,

- 4.1 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer das Zollgut veredelt, bearbeitet, verarbeitet, verändert oder in sonstiger Weise auf dieses eingewirkt hat;
- 4.2 aus Aufträgen zur Zollabfertigung
  - folgender Marktordnungswaren: lebendes Vieh, Fleisch- und Fleischwaren, Getreide
  - folgender verbrauchssteuerpflichtiger Erzeugnisse:  
Tabakwaren, Waren und Erzeugnisse, die der Tabaksteuer unterliegen (z. B. Zigaretten, Shisha-Tabak) und Waren und Erzeugnisse, die der Alkoholsteuer unterliegen (z. B. Äthylalkohol, Branntwein, Likör und andere Spirituosen);
- 4.3 aus Carnet-TIR-Verfahren;
- 4.4 die dem Abgaben- oder Wirtschaftsstrafrecht zuzuordnen sind oder strafähnlichen Charakter haben, wie z. B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und sonstige Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter sowie damit zusammenhängende Kosten;
- 4.5 die über eine Speditionsversicherung oder eine sonstige, vom Versicherungsnehmer abgeschlossene Versicherung gedeckt sind;
- 4.6 insoweit, als die Durchsetzung von Rückgriffs- oder Erstattungsforderungen durch Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten ausgeschlossen ist;
- 4.7 aus dem Betreiben eines Zolllagers, es sei denn, über die Mitversicherung wurde eine besondere Vereinbarung getroffen;
- 4.8 entstanden aus einer Informationssicherheitsverletzung. Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der
  - Verfügbarkeit
  - Integrität
  - Vertraulichkeitvon elektronischen Daten des Versicherungsnehmers oder von informationsverarbeitenden Systemen, die er zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt.

---

## **5 Begrenzung der Versicherungsleistung**

---

Die Versicherungsleistung ist je Tatbestand, das heißt jedes Handeln und Unterlassen, welches eine Inanspruchnahme durch eine Zollbehörde im Sinne von Ziffer 2 BB Zoll- und Abgabenforderungen zur Folge hat, mit 75.000 EUR begrenzt, maximal mit 750.000 EUR je Versicherungsjahr.

Die Begrenzung von 750.000 EUR je Versicherungsjahr umfasst alle über die BB Zoll- und Abgabenforderungen zu erbringenden Versicherungsleistungen einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit sie den Umständen nach geboten waren. Maßgebend für die Errechnung dieses Betrags ist jeweils der Zeitpunkt der fehlerhaften Ausführung des Zollauftrags.

---

## **6 Selbstbehalt**

---

Der allgemeine Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt 15 % der Versicherungsleistung je Tatbestand, mindestens 250 EUR, höchstens 2.500 EUR.

---

## **7 Anmeldung; Beitragsfälligkeit**

---

Alle Zollaufträge sind der KRAVAG nach Ende eines jeden Versicherungsjahrs im Rahmen des Meldebogens anzumelden. Die sich daraus nach der getroffenen Vereinbarung ergebenden Beiträge zuzüglich Versicherungsteuer sind ebenfalls zu diesem Zeitpunkt fällig.

## **8 Besondere Obliegenheiten**

---

Ergänzend zu Teil A Ziffern 12 und 13 AVB KLB gilt: Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner,

### **8.1 vor Eintritt des Versicherungsfalls**

- 8.1.1 dafür zu sorgen, dass eine Vollmacht des Auftraggebers vorliegt, aus der hervorgeht, ob der Versicherungsnehmer im Namen und für Rechnung des Auftraggebers (direkte Vertretung) oder im eigenen Namen und für Rechnung des Auftraggebers (indirekte Vertretung) handelt;
- 8.1.2 Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen, einzuarbeiten und hinsichtlich der für die Zollabwicklung relevanten Vorschriften sowie der IT-gestützten Zollabwicklung nach dem jeweils neuesten Stand aus- und weiterzubilden;
- 8.1.3 die Auswahl der Subunternehmer und sonstiger Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und die von ihm beauftragten Verkehrsunternehmen über die zoll- und steuerrechtlich relevanten Vorschriften im Zusammenhang mit der Abwicklung des Zollauftrags zu informieren und zu deren Einhaltung zu verpflichten;
- 8.1.4 das Zollgut an einen von ihm beauftragten bzw. zur Abholung befugten Verkehrsunternehmer nur gegen Abgabe einer von diesem bzw. dessen Fahrer unterzeichneten Übernahmeerklärung inklusive Anweisungen im Versandverfahren für die Zollabwicklung zu übergeben;
- 8.1.5 bei Feststellung eines Fehlers im Zollverfahren, der zur Entstehung einer Zollschuld führt, unverzüglich alle Formalitäten des Zollverfahrens nachträglich zu erfüllen, um die Voraussetzungen für ein Erlöschen der Zollschuld nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer i des Unionszollkodex in Verbindung mit Artikel 103 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 vom 28.07.2015 zu schaffen;
- 8.1.6 dafür zu sorgen, dass er Soft- und Hardware verwendet, die den jeweiligen Anforderungen des geltenden Zollanmeldeverfahrens entsprechen, insbesondere Software mit integrierter Prüfungsfunktion, ob die an die Zollbehörden zu übermittelnden Meldungen vollständig und plausibel sind;
- 8.1.7 ferner dafür zu sorgen, dass eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Sicherung der Daten und die gesetzmäßige Archivierung gewährleistet ist;

### **8.2 nach Eintritt des Versicherungsfalls**

- 8.2.1 jede Inanspruchnahme der KRAVAG unverzüglich in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) zu melden, spätestens 14 Tage, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat;
- 8.2.2 der KRAVAG alle zur Beurteilung des jeweiligen Zoll- oder Steuertatbestands notwendigen Unterlagen, einschließlich des Abgabenbescheids und der dazugehörigen Zoll- und/oder Steueranmeldung, vorzulegen;
- 8.2.3 bei Eingang von Zoll- und Steuerbescheiden, Mahnbescheiden und Klagen gegen den Versicherungsnehmer sowie für den Fall, dass der Versicherungsnehmer selbst Klage beim Finanzgericht erheben will, die KRAVAG unverzüglich zu benachrichtigen und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe wie Einspruch, Beschwerde und Widerspruch fristgerecht einzulegen.

## Besondere Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung und Tierhalter-Haftpflichtversicherung im Rahmen der AVB KLB

Für die Privat-Haftpflichtversicherung und die Tierhalter-Haftpflichtversicherung gelten die Teile A und B AVB KLB entsprechend, sofern nicht in nachstehenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen sind. Der Selbstbehalt nach Vertragsteil B Ziffer 10 AVB KLB entfällt.

### Privat-Haftpflichtversicherung

---

#### 1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens im Inland und im Ausland bei vorübergehendem Aufenthalt (siehe Ziffer 3.3) als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebs, Berufs, Diensts oder Amts.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- einer Vorstands- oder geschäftsführenden Tätigkeit in Vereinigungen aller Art
- oder einer ungewöhnlichen oder gefährlichen Betätigung.

Insbesondere versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- 1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- 1.3 aus den Gefahren einer (nichtverantwortlichen) ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements, soweit es sich nicht um eine Vorstands- oder geschäftsführende Tätigkeit handelt. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist,
- 1.4 als Eigentümer oder Inhaber
  - 1.4.1 einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) - einschließlich Ferienwohnung -. Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;
  - 1.4.2 eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses,
  - 1.4.3 eines im Inland gelegenen Wochenendhauses/Ferienhauses oder eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der dazugehörigen Garagen, Gärten, Swimmingpools, Teiche sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (Verkehrssicherungspflichten wie z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
- aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Wohnräumen, nicht jedoch von Wohnungen und Räumen zu gewerblichen Zwecken. Werden mehr als drei Räume einzeln vermietet, entfällt die Mitversicherung. In diesem Fall ist eine gesonderte Haus- und Grundstücks-Haftpflichtversicherung abzuschließen;
- aus dem Besitz und Betrieb einer Fotovoltaikanlage im Inland mit einer Leistung von bis zu 10 Kilowatt peak (kWp) zur eigenen Energieversorgung und/oder zur Einspeisung in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens, soweit hiermit keine Lieferverpflichtung verbunden ist. Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifkunden (Endverbrauchern);
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbrucharbeiten und Grabungen) bis zu einer Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben.

- Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. In diesem Fall ist eine gesonderte Bauherren-Haftpflichtversicherung abzuschließen;
- als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
  - der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;

- 1.5 als Radfahrer und aus dem Gebrauch nicht versicherungspflichtiger Pedelecs oder gleichartiger Fahrzeuge. Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus dem Training für sowie der Teilnahme an Radrennen (z. B. Straßenrundfahrten, Triathlon etc.), an denen der Versicherungsnehmer privat und nicht als Lizenzfahrer teilnimmt;
- 1.6 aus der Ausübung von Sport. Ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);
- 1.7 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder strafbaren Handlungen;
- 1.8 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- 1.9 als nichtgewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde;
- 1.10 als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde und als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken;  
Für die Ziffern 1.10 und 1.11 gilt:  
Versicherungsschutz besteht nur, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.
- 1.11 aus Gewässerschäden als Inhaber
- von im Haushalt üblichen gewässerschädlichen Stoffen wie Farben, Öle, Lacke, Verdüner und Ähnliches, bis 205 l/kg je Einzelgebilde bei einer Gesamtmenge von maximal 1.000 l/kg;
  - eines ober- oder unterirdisch gelagerten Heizöltanks zur Versorgung eines mitversicherten, im Inland gelegenen Einfamilien- und/oder Wochenendhauses mit einem Einzelfassungsvermögen von maximal 10.000 l/kg im Umfang der BRU und BRUS jeweils Ziffer 2.1 (vergleiche Anhang 1 und 8).

## **2 Mitversichert ist**

- 2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
- 2.1.1 des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners (eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaft gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten) des Versicherungsnehmers;
- 2.1.2 des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder entsprechend Ziffer 2.1.3 nach den nachfolgenden Voraussetzungen:
- der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein;
  - Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen (vergleiche Teil B Ziffern 6.6 - 6.12 AVB KLB);
  - die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner;
  - im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziffer 3.5 sinngemäß;

- 2.1.3 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).  
Bei minderjährigen mitversicherten Kindern verzichtet die KRAVAG auf den Einwand der Deliktsunfähigkeit, soweit der Versicherungsnehmer die Regulierung wünscht. Eine anderweitig bestehende Versicherung des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten (z. B. Sozialversicherungsträger, Kraftfahrzeug- oder Sachversicherung) geht dieser Versicherung vor (Subsidiarität). Regressansprüche gegenüber schadenersatzverpflichteten Dritten wegen ihrer Aufwendungen behält sich die KRAVAG ausdrücklich vor, sofern die Dritten nicht Versicherte dieses Vertrags sind. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt im Fall der Regulierung von Schäden deliktsunfähiger Kinder 5.000 EUR und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahrs im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen zur Verfügung.  
Versicherungsschutz besteht bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (Wartezeit bis zu einem Jahr mitversichert) und noch keine auf Dauer angelegte leistungsbezogen vergütete Berufstätigkeit ausüben (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen).
- Hierbei mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Betriebspraktika/fachpraktischem Unterricht.  
Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines freiwilligen sozialen/ökologischen Jahrs vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Dies gilt auch bei Arbeitslosigkeit (behördlich gemeldet) bis ein Jahr nach Abschluss der Ausbildung, sofern eine häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Partner besteht;
- 2.1.4 der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Partner lebenden unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung;
- 2.1.5 alleinstehender Eltern- und Großelternanteile, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer oder seines mitversicherten Partners leben und dort laut Einwohnermeldeamt gemeldet sind.
- 2.2 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt;
- 2.3 die Umwelt-Basisversicherung im Umfang der BRU Ziffer 2.7 und BRUS Ziffer 2.8 (vergleiche Anhang 1 und 8). Mitversichert sind Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach Umweltschadengesetz (USchadG) an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz erfasst sind (Ziffer 14 BRUS). Der Selbstbehalt nach Ziffer 14.5 entfällt.

### **3 Außerdem gilt Folgendes:**

#### **3.1 Schäden durch Gebrauch von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen**

- 3.1.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.
- 3.1.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- 1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
  - 2 Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;

- 3 Selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.  
Hierfür gilt:  
Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.  
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat;
- 4 nicht versicherungspflichtigen Anhängern;
- 5 Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
- 6 Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen. Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für den Führer keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.  
Ferner ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch eigener Windsurfbretter, Surfbretter, Strandsegler und Kitesportgeräte, sofern sie nicht verliehen oder vermietet werden;
- 7 ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

### **3.2 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln**

Die Bestimmungen von Teil B Ziffer 2.3.3 AVB KLB gelten entsprechend.  
Versicherungsschutz besteht im Rahmen der für die Privat-Haftpflichtversicherung geltenden Höchstersatzleistung für Sachschäden (vergleiche Teil B Ziffer 14 AVB KLB).

### **3.3 Vorübergehender Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren**

Eingeschlossen ist - abweichend von Teil A Ziffer 2.1 AVB KLB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen weltweit.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von außerhalb der europäischen Gemeinschaft gelegenen Wohnungen und Häusern nach Ziffer 1.4.1 bis 1.4.3. Die Leistungen der KRAVAG erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen der KRAVAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

### **3.4 Mietsachschäden**

3.4.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

3.4.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 3.4.1 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Gebäuden mit den auf dem Grundstück befindlichen Außenanlagen, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie aus der Beschädigung oder Vernichtung der Einrichtung von vorübergehend gemieteten Hotelzimmern, Ferienwohnungen und ähnlichen Unterkünften. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten (dieser Ausschluss gilt nicht bei gemieteten Hotelzimmern, Ferienwohnungen und ähnlichen Unterkünften),
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

### **3.5 Befristete Fortgeltung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers**

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherten und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherten besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Fall des Todes des Versicherten bis zum nächsten Hauptfälligkeitstermin des KRAVAG-Logistic-Vertrags, mindestens jedoch drei Monate ab Todestag, fort.

Ab diesem Zeitpunkt erlischt der Versicherungsschutz automatisch.

### **3.6 Eigenschutz (Forderungsausfallversicherung)**

#### **3.6.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung**

- 1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte/n Person/en während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird/werden (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenersatzanspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist. Ein Schadenersatzanspruch ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).
- 2 Die KRAVAG ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes.

#### **3.6.2 Leistungsvoraussetzungen**

Die KRAVAG ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

- 1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein, Monaco, San Marino, Andorra und der Vatikanstadt festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden die KRAVAG nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;
- 2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
  - eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
  - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
  - ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde, und
- 3 an die KRAVAG die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf die KRAVAG mitzuwirken.

#### **3.6.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung**

- 1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
- 2 Die Entschädigungsleistung der KRAVAG ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 3 Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden beträgt 3.000.000 EUR. Die Schadenersatzforderung des

Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen muss mindestens 1.500 EUR betragen.

4 Dem Schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

### 3.6.4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein, Monaco, San Marino, Andorra und der Vatikanstadt eintreten.

### 3.6.5 Ausschlüsse

1 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- Immobilien;
- Tieren;
- Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebs, Gewerbes, Berufs, Diensts oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

2 Die KRAVAG leistet keine Entschädigung für

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, die darauf beruhen, dass berechnigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- Ansprüche aus Schäden, für die ein anderer Versicherer (z. B. der Schadenversicherer des Versicherungsnehmers), ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat. Dies gilt auch dann, wenn es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche Ansprüche von Dritten handelt.

## **Tierhalter-Haftpflichtversicherung**

---

1 Versichert ist - sofern jeweils gesondert vereinbart - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten nach Ziffer 2 der Privat-Haftpflichtversicherung als

1.1 Hundehalter (gilt als vereinbart);

1.2 Halter von Reit- und Zugtieren (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.);

1.3 Halter der im Versicherungsschein bezeichneten wilden Tiere;

1.4 Halter von zu gewerblichen Zwecken gehaltenen Tieren, jedoch nicht in der Land- und Forstwirtschaft.

2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

3 Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus ungewolltem Deckakt.

### **4 Außerdem gilt Folgendes:**

4.1 Vorübergehender Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren bei Hundehaltern  
Eingeschlossen ist - abweichend von Teil A Ziffer 2.1 AVB KLB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen weltweit.

Die Leistungen der KRAVAG erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen der KRAVAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4.2 Umweltschäden  
Ziffer 2.3 der Privat-Haftpflichtversicherung (Anhang 3) gilt entsprechend.

4.3 Mietsachschäden

Ziffer 3.4 der Privat-Haftpflichtversicherung (Anhang 3) gilt entsprechend.

## **Besondere Bedingungen für die Pauschaldeklaration zur Allgefahrentversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt (bei Bestehen einer Gebäude- und/oder Geschäftsinhaltsversicherung)**

- 1** **Zusätzlich sind im Rahmen des Vertragsteils C AVB KLB auf "Erstes Risiko" infolge eines Versicherungsfalls bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme für Gebäude und Betriebseinrichtung, maximal 2.000.000 EUR summarisch, d. h. in einer Position, versichert:**
- 1.1 Notwendige Kosten für Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, und zwar:
- Aufräumungs- und Abbruchkosten nach Teil C Ziffer 4.3.1 AVB KLB,
  - Feuerlöschkosten nach Ziffer 4.3.2,
  - Bewegungs- und Schutzkosten nach Ziffer 4.3.3,
  - Abbruch-, Aufräumungs-, Abfuhr-, Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen nach Ziffer 4.3.4,
  - Mehrkosten durch Technologiefortschritte nach Ziffer 4.3.5,
  - Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen nach Ziffer 4.3.6,
  - Kosten für die Dekontamination von Erdreich nach Ziffer 4.3.7,
  - Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt nach Ziffer 4.3.8,
  - Mehrkosten durch Preissteigerungen (Preisdifferenzversicherung) nach Ziffer 4.3.9,
  - Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen nach Ziffer 4.3.10,
  - Mehrkosten nach Ziffer 5.1 bis 5.7 bis 100.000 EUR.
- 1.2 Ferner, soweit Gebäude versichert sind, gilt bzw. gelten als versichert:
- Zubehör nach Positionen-Erläuterung, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt,
  - an der Außenseite des versicherten Gebäudes angebrachte Sachen nach Positionen-Erläuterung, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt,
  - sonstige Grundstücksbestandteile des Versicherungsorts nach Positionen-Erläuterung, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt,
  - Wasserverlust infolge Rohrbruchs nach Ziffer 4.3.11,
  - Bruchschäden, auch durch Frost, an Zuleitungs- und Heizungsrohren nach Ziffer 4.3.12,
  - Bruchschäden an Regenabflussrohren innerhalb versicherter Gebäude nach Ziffer 4.3.13,
  - Aufräumungskosten für durch Sturm umgestürzte Bäume nach Ziffer 4.3.14,
  - Mietverlust nach Ziffer 5.8 bis 5.12 bis zu 20 % der Versicherungssumme, maximal 2.000.000 EUR.

### **Hinweis:**

Die Gesamtversicherungssumme errechnet sich durch Addition der im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungssummen für Gebäude und Betriebseinrichtungen (einschließlich der Versicherungssummen für die eigenen Vorräte und für die Vorsorgeversicherung).

- 2** **Soweit Betriebseinrichtungen und/oder betriebsübliche eigene Vorräte als versichert gelten, sind ferner zusätzlich infolge eines Versicherungsfalls auf "Erstes Risiko" versichert:**

bis höchstens

- 2.1 Bargeld, Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Telefon- und Geldkarten, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, die nicht dem Raumschmuck dienen, sofern sich diese Sachen
- 2.1.1 in verschlossenen Wertschutzschränken (VdS-Widerstandsgrad N-VII) mit einem Mindest-Leergewicht von 1.000 kg befinden, in Wertschutzschränken mit einem Leergewicht unter 1.000 kg (mit VdS-Widerstandsgrad N-VII), die laut der Montageanleitung des Herstellers verankert sind, oder in Einbau-

	Wertschutzschränken mit mehrwandigen Türen (VdS-Widerstandsgrad N-VII)	10 %	25.000 EUR
2.1.2	oder unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit gewähren, und zwar auch gegen Wegnahme des Behältnisses selbst	10 %	2.000 EUR
2.2	Verlust an Bargeld, versicherten betriebsüblichen eigenen Vorräten und sonstigen versicherten Sachen durch Raub		
2.2.1	innerhalb des Versicherungsorts und des allseits umfriedeten Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt	10 %	25.000 EUR
2.2.2	auf Transportwegen innerhalb der Europäischen Union	10 %	10.000 EUR
2.3	Außenversicherung für versicherte Betriebseinrichtungen und betriebsübliche eigene Vorräte innerhalb der Europäischen Union, die sich vorübergehend (durchgehend maximal 14 Tage) außerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, befinden (Ziffer 2.22 bleibt unberührt)	10 %	5.000 EUR
2.4	Schäden an versicherten Sachen in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsorts, aber auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt	10 %	2.500 EUR
2.5	Aufwendungen bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 1.000 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür sowie zu sonstigen Versicherungsräumlichkeiten nach Ziffer 4.3.16	10 %	5.000 EUR
2.6	Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen nach Ziffer 3.5.9	10 %	2.500 EUR
2.7	Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen und Speichermedien aller Art nach Ziffer 4.3.15 sowie Betriebs- und Standardsoftware	10 %	25.000 EUR
2.8	Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen nach Ziffer 3.6	10 %	5.000 EUR
2.9	Gebäudeschäden und Schäden an Schaukästen und Vitrinen nach Ziffer 4.3.17, soweit nicht Versicherungsschutz im Rahmen der Position Gebäude besteht	10 %	5.000 EUR
2.10	an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennen-, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder und Transparente, Fahnenstangen, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt und soweit nicht Versicherungsschutz durch Ziffer 1.2 der Pauschaldeklaration besteht	10 %	2.500 EUR

**Hinweis:**

Die Prozentsätze errechnen sich aus den addierten Versicherungssummen für alle versicherten Betriebseinrichtungen (einschließlich der Versicherungssummen für die eigenen Vorräte und für die Vorsorgeversicherung).

**3 Entschädigungsgrenzen und weitere Einschlüsse auf "Erstes Risiko"**

		bis	höchstens
3.1	Gebäudeverunreinigungen durch GraffitiSprühereien je Schadensfall nach Ziffer 4.3.18		5.000 EUR
	Jahreshöchstentschädigung nach Ziffer 14.3		10.000 EUR

3.2	Betriebstankanlagen (unterirdische/oberirdische Tanks, Tanksäulen/ Ladestationen/Zapfstellen) einschließlich Kraftstoffe	15.000 EUR
3.3	Überspannungsschäden durch Blitzschlag (sofern eine Feuerversicherung besteht) bis zur Versicherungssumme, maximal	50.000 EUR

## Positionen-Erläuterung zur Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt

### Vorbemerkungen

---

In der Positionen-Erläuterung wird aufgezeigt, welche Sachen den nachfolgend genannten Positionen zuzuordnen sind.

Die dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die sonstigen Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Soweit im Versicherungsvertrag nichts Anderes vereinbart ist, gelten sämtliche auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen und zu den versicherten Positionen gehörenden Sachen in die Versicherung als eingeschlossen.

### Position: Gebäude

---

Als Gebäude gelten alle Bauwerke (auch Um- und Anbauten) einschließlich Fundamente, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

Unter Fundamenten oder Grundmauern wird der gesamte allseitig vom Erdreich berührte Bauteil verstanden, der bei unterkellerten Gebäuden unter der Unterfläche Kellerboden liegt und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis Unterfläche Erdgeschossfußboden reicht.

Unter Kellermauern sind die Umfassungswände zu verstehen, die zwischen der Unterfläche des Kellerbodens und der Unterfläche des oberirdischen Geschosses liegen.

Zur Position Gebäude gehören auch:

- Baustoffe und Bauteile, die für den Bestand und die Herstellung eines Gebäudes eingefügt oder für den Einbau in ein Gebäude bestimmt sind,
- Behälter, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt,
- Blitzableiter,
- Brunnenanlagen, einschließlich Abdeckungen,
- Einrichtungen und Einbauten, die
  - nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen und
  - im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, z. B.
    - Aufzugschächte einschließlich Türen,
    - Einbauschränke,
    - Fußbodenkanäle einschließlich Abdeckungen,
    - Hauswasserver- und -entsorgung einschließlich der gesundheitlichen Anlagen sowie der dazugehörigen Warmwasserbereitungsanlagen, Pumpen und dergleichen,
    - Klimatisierung,
    - Personenaufzüge,
    - Raumbeluchtungsanlagen ohne Lampen und Röhren etc.,
    - Raumbelüftungsanlagen,
    - Raumbeheizungen, z. B. Herde, Einzel- und Sammelheizungen, Brennstoffbehälter, Kessel, Pumpen und ähnliche Anlagen,
    - Sanitäranlagen, z. B. Ausgüsse, Waschbecken, Badewannen, WC,
    - Silos,
    - Solaranlagen
    - Speiseaufzüge,
    - Sprinkler- und Berieselungsanlagen,
    - Gruben, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt,
    - Kaimauern,
    - Kühltürme,
    - Leitungen - elektrische -, unter Putz verlegt,
    - Rampen,

- Schornsteine,
- Silos, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt,
- Verbindungsbrücken,
- Vordächer,
- Wasserhochbehälter.

Nicht zur Position Gebäude gehören: Zu vorübergehenden Zwecken erstellte

- Baubuden,
- Traglufthallen,
- Zelte und Ähnliches,

**Position: Zubehör**, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Zubehör sind Sachen, die der Instandhaltung eines **versicherten Gebäudes** oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dienen und sich im Gebäude oder auf dem Versicherungsort befinden. Das sind z. B.:

- Gemeinschaftswaschanlagen,
- Brennstoffvorräte,
- Ersatzteile für Gebäude,
- Einbauküchen und Badeeinrichtungen,
- die im fremden Eigentum stehenden Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmezähler.

**Position: An der Außenseite des versicherten Gebäudes angebrachte Sachen**, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, und zwar:

- Antennenanlagen,
- Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen,
- Markisen,
- Schilder und Transparente, Fahnenstangen,
- Überdachungen, Schutz- und Trennwände,
- Uhrenanlagen.

**Position: Sonstige Grundstücksbestandteile**, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, und zwar:

- Einfriedungen,
- Hof- und Gehsteigbefestigungen,
- Bäume und sonstige Grundstücksbepflanzungen,
- Löschwasserteich inklusive Sediment
- Elektrische Freileitungen,
- Ständer,
- Masten, Fahnenstangen,
- Müllbehälterboxen,
- Antennenanlagen auf dem Versicherungsort,
- Beleuchtungs- und Briefkastenanlagen,
- Terrassenbefestigungen,
- Pergolen,
- Hundezwinger und -hütten.

---

### **Position: Betriebseinrichtung**

---

Betriebseinrichtungen sind bewegliche Sachen (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen), soweit sie nicht unter die übrigen Positionen fallen. Solche Betriebseinrichtungen sind z. B.:

- Absauganlagen, die Betriebszwecken dienen,
- Antriebseinrichtungen einschließlich Riemen, Seile und Ketten,
- Apparaturen,
- Bedienungsbühnen,
- Behälter, soweit kein Verpackungsmaterial,
- Beleuchtungsanlagen, die mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind,
- Brandbekämpfungseinrichtungen und -anlagen (siehe jedoch Position Gebäude),
- Brandmeldeanlagen,
- Büchereien,

- Büroeinrichtungen,
- Büromaschinen,
- Büromaterial,
- Container - jedoch ohne Absetzmulden, Wechselbrücken und Seecontainer,
- Datenträger - unbeschriebene -,
- Datenübertragungsanlagen,
- Datenverarbeitungsanlagen,
- Diapositive,
- Drucksachen,
- Einbruchmeldeanlagen,
- Energieanlagen,
- Fahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig,
- Fernkopieranlagen,
- Fernschreibanlagen,
- Fernsehanlagen,
- Fernsprechanlagen,
- Feuerlöscher,
- Filme,
- Firmenschilder,
- Förderanlagen,
- Fuhrpark, soweit nicht zulassungspflichtig,
- Gabelstapler, soweit nicht zugelassen,
- Gefäße, soweit kein Verpackungsmaterial,
- Gerätschaften,
- Gleisanlagen,
- Hubstapler, soweit nicht zugelassen,
- Kabel,
- Kälteanlagen,
- Kantineinrichtungen,
- Kesselanlagen, die überwiegend der Kraft-, Wärme- oder Wasserversorgung von Betriebseinrichtungen dienen,
- Klimaanlageanlagen, die Betriebszwecken dienen,
- Kräne,
- Lagereinrichtungen,
- Lagerhilfen, soweit kein Verpackungsmaterial,
- Lampen, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen,
- Lastenaufzüge,
- Leitungen - elektrische -, soweit nicht unter Putz verlegt,
- Löscheinrichtungen,
- Löschfahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig,
- Lüftungsanlagen, die Betriebszwecken dienen,
- Luftschutzeinrichtungen,
- Maschinen,
- Motoren,
- Röhren, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen,
- Rohrleitungen, die Betriebszwecken dienen,
- Rufanlagen,
- Rundfunkanlagen,
- Sanitätseinrichtungen,
- Schienenfahrzeuge,
- Sozialeinrichtungen,
- Sporteinrichtungen,
- Transformatoren,
- Transporthilfen, soweit kein Verpackungsmaterial,
- Trocknungsanlagen,
- Uhrenanlagen,
- Verschaltungen,
- Verteilungsanlagen, soweit überwiegend der Kraftstromversorgung dienend,
- Werbeanlagen,
- Werbesachen,
- Werkschutzeinrichtungen,

- Werkzeuge,
- Zwischenwände - versetzbare -, z. B. Funktionswände.

**Nicht zur Position Betriebseinrichtung gehören:**

- Zulassungspflichtige Fahrzeuge inklusive Bestandteile, Zubehör und Fahrzeugschlüssel.

**Position: Eigene Vorräte**

Als betriebsübliche eigene Vorräte sind, soweit sie nicht unter die übrigen Positionen fallen, z. B. versichert:

- Hilfs- und Betriebsstoffe, z. B. Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen- und -einsätze, Kontaktmassen, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle,
- Ersatzteile, z. B. Kfz-Ersatzteile und -zubehör,
- Reifen,
- Verpackungsmaterial z. B. Dosen, Flaschen, Folien, Kartonagen, Kisten, Kunststoffverpackungen, Säcke, soweit keine Transporthilfen,
- Vorräte für Sozialeinrichtungen, z. B. Kantinen-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen.

## **Klausel Erweiterte Deckung zur Allgefahrenversicherung für Geschäftsinhalt**

---

- 1 Sofern ausdrücklich vereinbart, wird Entschädigung auch geleistet
- 1.1 abweichend von Vertragsteil C Ziffer 2.19 AVB KLB für innere Betriebsschäden, die nicht durch ein unmittelbar von außen her einwirkendes Ereignis entstehen (z. B. durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel, Zerreißen infolge Fliehkraft, Über- oder Unterdruck, Kurzschluss) an versicherten
  - 1.1.1 elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräten
    - der Informationstechnik, z. B. Datenverarbeitungsanlagen, Personal Computer, CAD- und CAM-Geräte, auch elektrische und elektronische Kassen und Waagen,
    - der Kommunikationstechnik, z. B. Fernsprechanlagen, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Telefaxgeräte und Funkfeststationen,
    - der Bürotechnik, z. B. Kopiergeräte, Diktiergeräte, Adressier-, Frankier- und Kuvertiergeräte,
    - der Sicherungs- und Meldetechnik, z. B. Alarm- und Brandmeldeanlagen, Zutrittskontrollanlagen, Zeiterfassungsanlagen,
    - der sonstigen elektrischen Nutzung (z. B. Heizungsanlage, Küchenherd).
  - 1.1.2 stationären Maschinen und maschinellen Anlagen, z. B. Bandfördereinrichtungen, Fahrzeugwaagen, Hallenlaufkräne, Kfz-Werkstatt-Technik, Waschanlagen,
  - 1.1.3 fahrbaren Geräten, z. B. nicht zugelassene Gabelstapler, Hubstapler (ohne zulassungspflichtige Fahrzeuge);
- 1.2 abweichend von Vertragsteil C Ziffern 2.8 und 2.21 AVB KLB für Schäden durch einfachen Diebstahl von versicherten Sachen nach vorstehenden Ziffer 1.1.1 bis 1.1.3.
- 2 Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sachen wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
- 3 Nur gegen Schäden, die sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an anderen Teilen der versicherten Sache erleiden, sind versichert
  - 3.1 Hilfs- und Betriebsstoffe, z. B. Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen und -einsätze, Kontaktmassen, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle;
  - 3.2 Gegenstände, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Roststäbe und Brennerdüsen von Feuerungsanlagen, Formen, Matrizen, Stempel, Muster- und Riffelwalzen, Siebe, Schläuche, Filtertüten, Gummi, Textil- und Kunststoffbeläge sowie Kugeln, Panzerungen, Schlaghämmer und Schlagplatten von Zerkleinerungsmaschinen, Werkzeuge aller Art, Katalysatoren, Transportbänder, Raupen, Kabel, Stein- und Betonkübel, Ketten, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Kardenbeläge und Bereifungen, Sicherungen, Lichtquellen, nicht wiederaufladbare Batterien.
- 4 Der sonstige Vertragsinhalt bleibt unverändert.

## **Klausel Mitversicherung von Schäden durch Terrorismus**

---

- 1 Abweichend von Vertragsteil C Ziffer 2.2 AVB KLB sind im vereinbarten Versicherungsumfang Schäden an versicherten Sachen, Mehrkosten-, Mietverlustschäden und mitversicherte Kosten durch Terrorakte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeschlossen, wenn die Gesamtversicherungssumme des Vertrags 10.000.000 EUR nicht übersteigt.  
Die Gesamtversicherungssumme ergibt sich aus den addierten Versicherungssummen für die über den Versicherungsvertrag versicherten Gebäude, die Betriebseinrichtung (einschließlich der Versicherungssummen für die eigenen Vorräte und für die Vorsorgeversicherung) sowie die/den insgesamt über den Versicherungsvertrag versicherten Mehrkosten/Mietverlust. Bei der Ermittlung der Gesamtversicherungssumme werden die im Rahmen der Pauschaldeklaration nach Anhang 4 mitversicherten Kosten nicht berücksichtigt.  
Bei einer Gesamtversicherungssumme des Versicherungsvertrags über 10.000.000 EUR ist Versicherungsschutz mit der KRAVAG besonders zu vereinbaren.  
Bei einer Gesamtversicherungssumme des Versicherungsvertrags über 25.000.000 EUR sind Terrorschäden grundsätzlich nicht über die KRAVAG versicherbar. Bei einer Gesamtversicherungssumme über 25.000.000 EUR ist Versicherungsschutz mit der Extremus AG besonders zu vereinbaren.
- Zudem gilt:
- 1.1 Der Sachschaden muss sich in Deutschland ereignen. Mehrkosten-/Mietverlustschäden sind nur versichert, wenn sich sowohl der auslösende Sachschaden als auch die Mehrkosten/der Mietverlust in Deutschland ereignen und auswirken.
- 1.2 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben jedoch nachstehende Sach-, Mehrkosten- und Mietverlustschäden sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten stets ausgeschlossen:
- 1.2.1 Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen;
- 1.2.2 Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation);
- 1.2.3 Rückwirkungsschäden;
- 1.2.4 Schäden durch Zugangsbeschränkungen.
- 1.3 Die KRAVAG leistet Entschädigung je Versicherungsjahr bis zu einer Jahreshöchstentschädigung von 12.000.000 EUR (einschließlich aller mitversicherten Kosten nach Pauschaldeklaration nach Anhang 4). Eine Anhebung dieser Jahreshöchstentschädigung kann besonders vereinbart werden.
- 1.4 Der Wiedereinschluss von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder der KRAVAG jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.
- 2 Der sonstige Vertragsinhalt, insbesondere die ausgeschlossenen Gefahren und Schäden, bleibt unverändert.

## **Besondere Bedingungen für die Versicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen**

Die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistik-Betriebsschutz (AVB KLB) gelten entsprechend für die Versicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen, sofern nicht in den nachstehenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen sind.

### **1 Gegenstand der Versicherung**

---

- 1.1 Die KRAVAG bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, aus den in Ziffer 1.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.  
Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstands oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers und seine leitenden Angestellten.  
Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- 1.2 Gründe für eine Benachteiligung sind:
- die Rasse,
  - die ethnische Herkunft,
  - das Geschlecht,
  - die Religion,
  - die Weltanschauung,
  - eine Behinderung,
  - das Alter,
  - oder die sexuelle Identität.

### **2 Versicherungsfall**

---

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrags.

Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

### **3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes**

---

- 3.1 **Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung**  
Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Erhalt des Schadens abzuwenden.
- 3.2 **Insolvenz**

Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

- 3.3 Nachmeldefrist für Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung  
Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und der KRAVAG gemeldet worden sind.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahrs geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahrs.

#### **4 Umfang der Versicherung**

---

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.  
Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet sind und die KRAVAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung der KRAVAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die KRAVAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für die KRAVAG festgestellt, hat die KRAVAG den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 4.2 Für den Umfang der Leistung der KRAVAG ist die in Teil B Ziffer 9.4.2.1 AVB KLB angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahrs eingetretenen Versicherungsfälle zusammen. Kosten nach Ziffer 4.4 BB Ansprüche aus Benachteiligungen sind darin inbegriffen.
- 4.3 Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller
- aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde,
  - aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,
- als ein Versicherungsfall.  
Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrags, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.
- 4.4 Kosten sind insbesondere: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der KRAVAG nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der KRAVAG entstanden sind.
- 4.5 Falls die von der KRAVAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls die KRAVAG ihren vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat die KRAVAG für den von der

Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

- 4.6 In jedem Versicherungsfall tragen der Versicherungsnehmer bzw. die in Anspruch genommenen mitversicherten Personen den in Teil B Ziffer 10.7 AVB KLB aufgeführten Betrag selbst (Selbstbehalt).
- 4.7 Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

## 5 Ausschlüsse

---

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- 5.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben. Dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- 5.2 die von den mitversicherten Personen nach Ziffer 1.1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind ebenfalls von der Versicherung ausgeschlossen.
- Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- 5.3 welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden - dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden -;  
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- 5.4 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie z. B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z. B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;
- 5.5 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik);
- 5.6 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- 5.7 soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 5.8 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt;
- 5.9 wegen Benachteiligungen, die vor dem Vollzug des Erwerbs/der Übernahme eines anderen Unternehmens durch den Versicherungsnehmer und/oder eine seiner Tochtergesellschaften begangen worden sind;

- 5.10 wegen Benachteiligungen, die nach dem Abschluss des der Veräußerung zugrundeliegenden Vertrags des Versicherungsnehmers und/oder einer seiner Tochtergesellschaften durch ein anderes Unternehmen begangen worden sind;
- 5.11 und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. bauliche Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

## Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umweltschadenversicherung (BRUS)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistik-Betriebsschutz (AVB KLB) gelten entsprechend für die Umweltschadenversicherung, sofern nicht in nachstehenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen sind.

### 1 Gegenstand der Versicherung

---

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers nach Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

### 2 Umfang der Versicherung; versicherte Risiken

---

- AVB Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die in Vertragsteil B Ziffer 2.4.1 bis 2.4.3 der KLB aufgeführten und die im Versicherungsschein deklarierten Risiken. Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffer 2.1 bis 2.8 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:
- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Anhang 1). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer durch den Versicherungsnehmer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).
- 2.6 Planung, Herstellung Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen nach Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelthaftpflicht-Regress). Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziffer 9 genannten Voraussetzungen durch die KRAVAG ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.
- 2.7 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.
- 2.8 sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffer 2.1 bis 2.7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

Sofern in Ziffer 2.7 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (BRU) Versicherungsschutz für weitere Risiken vereinbart ist, gilt diese Erweiterung entsprechend für Ziffer 2.8 dieser Umweltschadenversicherung.

### **3 Betriebsstörung**

---

- 3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs des Versicherungsnehmers oder eines Dritten sind (Betriebsstörung).
- 3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer 2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions- oder Produktionsfehler dieser Erzeugnisse oder auf einen Instruktionsfehler zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

### **4 Leistungen der Versicherung**

---

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung zur Sanierung von Umweltschäden, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.  
Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Sanierung und Kostentragung verpflichtet und die KRAVAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung der KRAVAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die KRAVAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.  
Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für die KRAVAG festgestellt, hat die KRAVAG den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 4.2 Die KRAVAG ist bevollmächtigt, alle ihr zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist die KRAVAG zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Sie führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf ihre Kosten.

- 4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von der KRAVAG gewünscht oder genehmigt, so trägt die KRAVAG die ordnungsgemäßen Gebühren oder die mit ihr besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

---

## 5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungs- verfahrens- und Gerichtskosten:

- 5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern
- die Kosten für die "primäre Sanierung", d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
  - die Kosten für die "ergänzende Sanierung", d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
  - die Kosten für die "Ausgleichssanierung", d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
- Die Ersatzleistung beträgt 500.000 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme zur Umweltschadenversicherung;
- 5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- 5.3 Die unter Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers nach Ziffer 10.1 oder am Grundwasser nach Ziffer 10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung (siehe Ziffern 14 und 15) versichert.

---

## 6 Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos

Teil B Ziffer 3.1 AVB KLB - Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos - findet für die Ziffer 2.1 bis 2.6 dieser Bedingungen keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 2 genannten Risiken, soweit sie aufgrund der Deklaration ausdrücklich versichert sind.

---

## 7 Neue Risiken/Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen von Teil B Ziffer 3.4 AVB KLB - Vorsorgeversicherung - finden für die Ziffern 2.1 bis 2.6 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

---

## 8 Versicherungsfall

---

Versicherungsfall ist - abweichend von Teil B Ziffer 9.1 der AVB KLB - die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

---

## 9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

---

- 9.1 Die KRAVAG ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- 9.1.1 für die Versicherung nach Ziffer 2.1 bis 2.5 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder bei Dritten - in den Fällen der Ziffer 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- 9.1.2 für die Versicherung nach Ziffer 2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- 9.1.3 für die Versicherung nach Ziffer 2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten in den Fällen der Ziffer 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- 9.1.4 für die Versicherung nach Ziffer 2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten in den Fällen der Ziffer 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung Aufwendungen des Versicherungsnehmers - oder soweit versichert des Dritten nach 9.1.2 bis 9.1.4 - für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziffer 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- 9.3.1 der KRAVAG die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen der KRAVAG fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen
- oder**
- 9.3.2 sich mit der KRAVAG über die Maßnahmen abzustimmen.
- 9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen nach Ziffer 9 vereinbarten Gesamtbetrags nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.  
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist die KRAVAG berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten

Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Satz 1 und 2 bleibt die KRAVAG zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht der KRAVAG ursächlich ist. Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme zur kombinierten Haftpflichtversicherung nach Vertragsteil B der AVB KLB bis zu 500.000 EUR je Störung des Betriebs oder behördlicher Anordnung ersetzt. Diese Versicherungsleistung steht einmalig für alle Schäden eines Versicherungsjahrs zur Verfügung.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen den vereinbarten Selbstbehalt selbst zu tragen (vergleiche Teil B Ziffer 10.6 AVB KLB).

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die von der KRAVAG ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahrs die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- 9.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 9.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen und/oder die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.
- Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

## **10 Nicht versicherte Tatbestände**

---

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

- 10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen wurden oder dergleichen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.
- 10.2 am Grundwasser (siehe aber Ziffer 14 dieser Bedingungen).
- 10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens (siehe aber Ziffer 14 dieser Bedingungen).
- 10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind.
- 10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
- 10.6 die im Ausland eintreten (siehe aber Ziffer 13 dieser Bedingungen).
- 10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

- 10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- 10.9 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
- 10.10 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 10.11 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abgewichen sind.
- 10.12 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie es bewusst unterlassen haben, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für die Anwendung, die regelmäßigen Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausgeführt haben.
- 10.13 durch Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes.
- 10.14 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
  - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 10.15 soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 10.16 aus der Lagerung und Verwendung von halogenierten und teilhalogenierten Kohlenwasserstoffen (CKW, FCKW und PCB), es sei denn, der Versicherungsschutz wurde hierfür ausdrücklich vereinbart.
- 10.17 die in USA/US-Territorien oder Kanada geltend gemacht werden.

---

### **11 Versicherungssummen; Maximierung; Serienschadenklausel; Selbstbehalt**

---

- 11.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Leistungsgrenzen nach Teil B Ziffer 9.4 AVB KLB. Für den Umfang der Leistung der KRAVAG bildet die vereinbarte Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle
- durch dieselbe Ursache,
  - durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Sanierungsanforderungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
- 11.2 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung den in Teil B Ziffer 10.6 AVB KLB oder im Versicherungsschein ausgewiesenen Selbstbehalt selbst zu tragen.

---

### **12 Nachhaftung**

---

- 12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung der KRAVAG oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses angerechnet.
  - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahrs, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 12.2 Ziffer 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

---

### 13 Versicherungsfälle im Ausland

---

- 13.1 Versichert sind - abweichend von Ziffer 10.6 - im Umfang dieser Bedingungen im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffer 2.1 bis 2.8 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffern 2.6 und 2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
  - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz nach Ziffer 2.8 vereinbart wurde.
- Versicherungsschutz besteht insoweit - abweichend von Ziffer 1 dieser Bedingungen - auch für Pflichten oder Ansprüche nach nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- 13.2 Sofern für Auslandsschäden in Teil B dieses Vertrags (kombinierte Haftpflichtsicherung) ein regionaler Geltungsbereich vereinbart ist, gilt diese Erweiterung entsprechend für die Ziffer 2.6 bis 2.8 dieser Bedingungen. Ausgenommen bleiben jedoch Schäden in Ländern außerhalb des Geltungsbereiches der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).
- 13.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dergleichen.
- 13.4 Die Leistungen der KRAVAG erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der KRAVAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

---

### 14 Zusatzbaustein 1

---

**Falls besonders vereinbart, gilt:**

- 14.1 Es besteht - abweichend von Ziffer 10.1 - im Rahmen und Umfang dieses Vertrags Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz
- 14.1.1 an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder dergleichen sind oder waren.

- 14.1.2 an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder dergleichen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.  
Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrags und der Ziffer 15 (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden.
- 14.1.3 an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder dergleichen sind oder waren.  
Zu Ziffer 14.1.1 bis 14.1.3 gilt:  
Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.  
Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht kein Versicherungsschutz.
- 14.1.4 Abweichend von Ziffer 10.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz am Grundwasser oder infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 14.2 Die Bestimmungen von Teil B Ziffer 3.4 AVB KLB - Vorsorgeversicherung - und die Ziffer 7 finden keine Anwendung.
- 14.3 Die in Ziffer 10 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Nicht versichert sind darüber hinaus
- 14.3.1 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,  
- die von unterirdischen Abwasseranlagen (Abscheider sind davon ausgenommen) ausgehen;  
- die auf unterirdische Leitungen und/oder Behältnisse zurückzuführen sind, es sei denn, diese entsprechen dem Stand der Technik, insbesondere den geltenden landesspezifischen Verordnungen über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- 14.3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- 14.3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden, die sich ausschließlich durch Methyl-tert-butylether (MTBE) ergeben.
- 14.4 Die Ersatzleistung beträgt 500.000 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme zur Umweltschadenversicherung.
- 14.5 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den versicherten Kosten 10 %, höchstens 10.000 EUR selbst zu tragen.  
Die KRAVAG ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung zur Sanierung von Umweltschäden und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

---

## 15 Zusatzbaustein 2

### Falls besonders vereinbart, gilt:

- 15.1 Es besteht - abweichend von Ziffer 10.1 und über den Umfang der Ziffer 14 (Zusatzbaustein 1) hinaus - im Rahmen und Umfang dieses Vertrags Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter, Entleiher oder dergleichen des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.  
Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des

Versicherungsvertrags eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs des Versicherungsnehmers sind.

Abweichend von Satz 1 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz durch rechtswidrige Handlungen unbekannter Dritter.

Insoweit findet Ziffer 10.9 keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht kein Versicherungsschutz.

## **15.2 Versicherte Kosten**

15.2.1 In Ergänzung zu Ziffer 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit der KRAVAG aufgewendet wurden.

15.2.2 Versicherungsschutz besteht darüber hinaus - abweichend von Ziffern 1, 4 und 5 - auch für Kosten

- zur Beseitigung von Gebäudekontaminationen, die auf den Betrieb einer Anlage oder Tätigkeit im Sinne der Ziffer 2.1 bis 2.8, soweit diese jeweils ausdrücklich vereinbart wurden, zurückzuführen sind;
- zur Wiederherstellung des Zustandes von Gebäuden vor Eintritt des Versicherungsfalls, soweit sie wesentlicher Bestandteil des versicherten Grundstücks sind, ausgenommen an Einrichtungen, Produktions- und sonstigen Anlagen. Eintretende Wertverbesserungen sind in jedem Fall abzuziehen;
- zur Wiederherstellung des Zustandes des versicherten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls.

15.2.3 Versicherungsschutz besteht darüber hinaus ebenfalls - abweichend von Ziffern 1, 4 und 5 sowie abweichend von Teil B Ziffer 1.4 AVB KLB - für Kosten zur Beseitigung einer Boden- und/oder Gebäudekontamination aus dem Gebrauch von eigenen Kraftfahrzeugen auf eigenen, gemieteten, gepachteten, geleasteten oder dergleichen Grundstücken des Versicherungsnehmers. Dies gilt nicht, soweit es sich um Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Treibstoff, Heizöl oder anderen gewässerschädlichen Stoffen handelt.

15.3 Die Bestimmungen von Teil B Ziffer 3.4 AVB KLB - Vorsorgeversicherung - und die Ziffer 7 finden keine Anwendung.

## **15.4 Nicht versicherte Tatbestände**

15.4.1 Nicht versichert sind Kosten im Sinne von Ziffer 15.2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

15.4.2 Die in Ziffern 10 und 14 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

15.5 Falls im Versicherungsschein nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der unter Ziffern 14.4 und 14.5 (Zusatzbaustein 1) vereinbarten Ersatzleistung und Selbstbeteiligung.

---

## **16 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls**

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen der KRAVAG innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter

Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

### **17 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines Umweltschadens**

---

- 17.1 Jeder Versicherungsfall ist der KRAVAG unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben wurden.
- 17.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, der KRAVAG jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über
- seine ihm nach § 4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
  - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
  - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
  - den Erlass eines Mahnbescheids,
  - eine gerichtliche Streitverkündung,
  - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 17.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen der KRAVAG sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat der KRAVAG ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und sie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht der KRAVAG für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 17.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit der KRAVAG abzustimmen.
- 17.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung der KRAVAG bedarf es nicht.
- 17.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer der KRAVAG die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Fall des gerichtlichen Verfahrens beauftragt die KRAVAG einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

### **18 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten**

---

- 18.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann die KRAVAG den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Die KRAVAG hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 18.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die KRAVAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.  
Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die KRAVAG den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der der KRAVAG obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die KRAVAG ein ihr nach Ziffer 18.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

## **Klausel zur Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme**

---

- 1 In Ergänzung zu Teil C Ziffer 6 AVB KLB können die versicherten Sachen frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit). Für die Ermittlung einer Unterversicherung wird die gemeinsame Versicherungssumme aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenübergestellt.
- 2 Sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko oder Entschädigungsgrenzen als Prozent der gemeinsamen Versicherungssumme vereinbart, so werden diese Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen je Versicherungsort aus einem Durchschnittsbetrag errechnet, der durch Teilung der gemeinsamen Versicherungssumme durch die Anzahl der Versicherungsorte zu ermitteln ist.